

Stand: 05.07.2025 19:36:12

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/3827

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/3827 vom 23.02.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 43 vom 11.03.2010
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/4807 des BI vom 06.05.2010
4. Beschluss des Plenums 16/4882 vom 19.05.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 48 vom 19.05.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.05.2010

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Das derzeit angewandte, arbeitsteilig angelegte Verfahren zur Erstellung von Statistiken im Bildungsbereich wurde beginnend mit dem Schuljahr 1991/92 schrittweise bei den einzelnen Schularten eingeführt. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) bereitet die Schüler-, Klassen- und Schulabgängerdaten auf. Die gemäß Art. 114 BayEUG jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde verfährt entsprechend mit den Lehrer- und Unterrichtsdaten. Die im Rahmen dieses Verfahrens erhobenen Daten dienen der umfassenden quantitativen Beschreibung des Ist-Zustands an den bayerischen Schulen. Damit die im Oktober erhobenen Daten die Grundlage für Entscheidungen und Planungen bilden können, müssten sie jeweils bis Jahresende in plausibilisierter (= auf Richtigkeit und Schlüssigkeit geprüfter) und aufbereiteter Form verfügbar und zudem flexibel auswertbar sein. Nur dann bringen sie für die Amtliche Schulstatistik und die vielfältigen Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der weiteren mit der Schulaufsicht befassten Behörden hinreichenden Nutzen. Eine rechtzeitige Verfügbarkeit ist auch für die Einhaltung der bundesweit vereinbarten Termine für die Datenlieferung von großer Bedeutung. Diese terminlichen Anforderungen konnten mit dem bisherigen Verfahren nicht erfüllt werden.

Zahlreiche weitere Sachverhalte, die für die Schulverwaltung, Schulaufsicht bzw. die Bildungsplanung von Bedeutung sind (z.B. Unterrichtsplanung des neuen Schuljahres einschließlich Budgetierung, Probeunterricht), werden bislang von den Schulen im Laufe des Schuljahres über unterschiedliche Berichtswege abgefragt. Diese Abfragen verursachen zum einen zusätzlichen Arbeitsaufwand an den Schulen. Zum anderen ist eine Nutzung der Daten zu Steuerungs- und Planungszwecken im laufenden Schuljahr nur bedingt oder gar nicht möglich. Statistische Verlaufsanalysen, die für die Bildungsplanung von großem Nutzen sind, sind nicht möglich.

Hinzu kommt, dass bei Schulwechseln bzw. Schulk Kooperationen für den Verwaltungsvollzug erforderliche Daten nochmals erfasst bzw. bei der anderen Schule abgefragt werden müssen, was einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand an den Schulen mit sich bringt und fehleranfällig ist.

B) Lösung

Es soll ein neues Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung der Schuldaten eingeführt werden.

Neben der Unterstützung der Schulen und Schulaufsichtsbehörden bei ihren Verwaltungsaufgaben soll mit dem Verfahren erreicht werden, dass Auswertungsergebnisse schneller und in der notwendigen regionalen Gliederung bereitgestellt und damit besser für Steuerungs- und Planungszwecke genutzt werden können und dass den zunehmenden Anforderungen an die Bereitstellung statistischer Daten auf Grund länderübergreifender und internationaler Anforderungen besser entsprochen werden kann. Im Interesse der Schulen gilt es, Parallelerhebungen zu gleichen oder ähnlichen Sachverhalten soweit wie möglich zu vermeiden. Durch die Vereinheitlichung der Berichtswege wird die Vorgehensweise vereinfacht und die Übersichtlichkeit für alle Beteiligten erhöht.

Die vorhandenen Rechtsvorschriften (Art. 85 BayEUG, Art. 113 Abs. 1 BayEUG) decken das dargestellte Verfahren in datenschutzrechtlicher und statistikrechtlicher Sicht nicht ab.

Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen werden daher die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die zeitgemäße Datenverarbeitung an Schulen und Schulaufsichtsbehörden zur Unterstützung ihrer Verwaltungsaufgaben sowie zur Gewinnung statistischer Informationen für Steuerungs- und Planungszwecke geschaffen. Damit dient das neue Verfahren einer effektiven und zeitgemäßen Umsetzung des in der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags (vgl. Art. 131 BV, Art. 1 Abs. 1 BayEUG).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Der zu erwartende Vollzugsaufwand des neuen Verfahrens lässt sich aufgrund der Vielzahl der beteiligten personellen und sächlichen Ressourcen nicht genau beziffern. In Anbetracht des Umstands, dass das neue Verfahren eine Qualitätsverbesserung des Verwaltungsablaufs (insbesondere Vermeidung der Doppeleingabe von Daten) mit sich bringen und damit nach hiesiger Einschätzung auf Dauer die Vollzugskosten erheblich senken wird, ist davon auszugehen, dass im Ergebnis im Vollzug keine Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Verfahren entstehen werden. Die für die Einführung und den anfänglichen Produktivbetrieb des neuen Verfahrens erwarteten Kosten sind bereits im Doppelhaushalt 2009/2010 etatisiert.

2. Kosten für die Kommunen

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand verfügen die öffentlichen Schulen im Freistaat Bayern über eine zeitgemäße EDV-Ausstattung und entsprechend ausgebildetes Personal. In fast allen Fällen übertrifft die vorhandene Hardware die Mindestanforderungen, die das neue Schulverwaltungsprogramm stellt. Eine höhere Verfügbarkeit als bisher ist nicht gefordert und Internetanbindungen sind in den Schulen für die Datenlieferung im bisherigen Verfahren zur Erstellung von Statistiken im Bildungsbereich bereits vorhanden. Das erforderliche neue EDV-Programm wird vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellt und gepflegt. Es ist daher davon auszugehen, dass für die Kommunen keine Kosten (z.B. zusätzliche Investitionskosten für neue Hardware, Kommunikationsanschlüsse oder Software) entstehen.

Die staatlicherseits angebotenen Fortbildungsmaßnahmen in der Einführungsphase des neuen Schulverwaltungsprogramms stehen auch dem Personal der kommunalen Schulen offen.

Der Umfang der Berichtspflichten der kommunalen Schulen wird nicht bzw. nur unwesentlich erweitert. Neu ist lediglich, dass das Schulverwaltungsprogramm künftig die Verknüpfung von Schülerdaten mit Unterrichtseinheiten vorsieht (bisher mussten nur die Lehrerdaten mit den Unterrichtseinheiten verknüpft werden). Demgegenüber bedeutet der Umstand, dass künftig im Gegensatz zur bisherigen Praxis keine getrennten EDV-Programme für die Verwaltung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mehr eingesetzt werden müssen (sondern stattdessen nur noch ein Schulverwaltungsprogramm), eine Arbeitserleichterung.

Durch die Möglichkeit von Datenübernahmen verringert sich z.B. der Datenerfassungsaufwand beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern. Zentrale Wertelisten und Plausibilitätsregeln führen zu einer verbesserten Datenqualität, was die Zahl der Rückfragen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bei den Schulen und die Zahl der damit verbundenen Recherchen der Schulen bei der Datenbereinigung reduzieren wird. Insgesamt kann damit nicht von einer Steigerung des Aufwandes für die Datenerhebung oder -pflege ausgegangen werden.

Ein eventueller, durch die Einführung des neuen Systems bedingter zusätzlicher Arbeitsaufwand (insbesondere in der Einführungsphase) dürfte nicht ins Gewicht fallen, aufgrund der oben angeführten Maßnahmen mit den vorhandenen Arbeitskräften zu bewältigen sein und sich durch die auf längere Sicht ergebenden Vorteile kompensieren.

Für die Kommunen ergeben sich unter dieser Prämisse keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand verfügen die privaten Schulen im Freistaat Bayern über entsprechend ausgebildetes Personal und eine zeitgemäße EDV-Ausstattung. Es ist daher davon auszugehen, dass bei den Trägern von Privatschulen keine Kosten (z.B. zusätzliche Investitionskosten für neue Hardware oder Software) entstehen.

Das erforderliche EDV-Programm wird vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellt und gepflegt. Eine weitgehend automatisierte Übernahme der in den bisherigen Schulverwaltungsprogrammen eingegebenen Daten in das neue Programm wird über eine Schnittstelle realisiert. Die staatlicherseits angebotenen Fortbildungsmaßnahmen in der Einführungsphase des neuen Schulverwaltungsprogramms stehen auch dem Personal der Privatschulen offen.

Der Umfang der Berichtspflichten der privaten Schulen wird nicht bzw. nur unwesentlich erweitert. Neu ist lediglich, dass das Schulverwaltungsprogramm künftig die Verknüpfung von Schülerdaten mit Unterrichtseinheiten vorsieht (bisher mussten nur die Lehrerdaten mit den Unterrichtseinheiten verknüpft werden). Demgegenüber bedeutet der Umstand, dass künftig im Gegensatz zur bisherigen Praxis keine getrennten EDV-Programme für die Verwaltung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mehr eingesetzt werden müssen (sondern stattdessen nur noch ein Schulverwaltungsprogramm), eine Arbeitserleichterung.

Durch die Möglichkeit von Datenübernahmen verringert sich z.B. der Datenerfassungsaufwand beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern. Zentrale Wertelisten und Plausibilitätsregeln führen zu einer verbesserten Datenqualität, was die Zahl der Rückfragen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bei den Schulen und die Zahl der damit verbundenen Recherchen der Schulen bei der Datenbereinigung reduzieren wird. Insgesamt kann damit nicht von einer Steigerung des Aufwandes für die Datenerhebung oder -pflege ausgegangen werden.

Ein eventueller, durch die Einführung des neuen Systems bedingter zusätzlicher Arbeitsaufwand (insbesondere in der Einführungsphase) dürfte nicht ins Gewicht fallen und aufgrund der o.a. angeführten Maßnahmen mit den vorhandenen Arbeitskräften zu bewältigen sein und sich durch die auf längere Sicht ergebenden Vorteile kompensieren.

Für Wirtschaft und Bürger ergeben sich unter dieser Prämisse keine Kosten.

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:
„Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulen“
 - b) Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:
„Art. 113a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung
Art. 113b Statistik“
 - c) Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.
2. In Art. 82 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Art. 113a“ durch die Worte „Art. 113c“ ersetzt.
3. Art. 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Schulen dürfen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

²Dazu gehören personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals. ³Es sind dies bei den Schülerinnen und Schülern insbesondere Name, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), schulische Daten, Leistungsdaten, Daten zur schulischen und beruflichen Vorbildung sowie zur Berufsausbildung, bei den Lehrkräften insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Lehrbefähigung und zum Unterrichtseinsatz, bei den Erziehungsberechtigten Name und Adressdaten. ⁴Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet und sind bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.

⁵Die Schulen sind verpflichtet,

1. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und Art. 113a Abs. 2 mittels des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zu verarbeiten,
2. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 laufend zu aktualisieren und zeitnah sowie plausibel an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle weiterzugeben,
3. soweit erforderlich, Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 zum 1. Oktober betreffend Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen bzw. zum 20. Oktober betreffend Lehrkräfte an beruflichen Schulen plausibel über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln; staatliche Schulen sind darüber hinaus verpflichtet, im Zeitraum April bis Mai eine Übermittlung vorzunehmen.

⁶§ 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) bleiben unberührt.“

4. Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a
Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulen

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulen eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung der Schulanmeldung, des Schulwechsels, der Kooperation von Schulen und zur Überwachung der Schulpflicht folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten von Schülerinnen und Schülern:

- a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Erstein-schulung, erworbene Abschlüsse, Adressdaten;

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

2. Daten der Erziehungsberechtigten (an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen auch Daten früherer Erziehungsberechtigter gemäß Art. 88a):

Name, Adressdaten;

3. die unter Nr. 1 Buchst. a genannten Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ausgenommen die Religionszugehörigkeit.

(3) ¹Ausschließlich den Schulen und nur zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben dürfen von der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle die in Abs. 2 genannten Daten weitergegeben werden. ²Dies ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Soweit zur Herstellung der landesweiten Eindeutigkeit Ordnungsmerkmale technisch erzeugt werden, dürfen diese weder bei der beauftragten Stelle noch bei den Schulen einsehbar sein.

(4) Die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 genannten Daten werden sechs Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus dem bayerischen Schulsystem gelöscht; die übrigen in Abs. 2 genannten Daten werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht.“

5. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 80“ die Worte „, Art. 85, 85a und 113b“ eingefügt
6. Dem Art. 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Auf angezeigte Ergänzungsschulen finden Art. 85, 85a und 113b Anwendung; Art. 90 bleibt unberührt.“
7. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Berichte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und statistische Angaben“ gestrichen.
8. Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a

Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulverwaltung

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulaufsichtsbehörden eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 BayDSG beauftragen, personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulaufsichtsbehörden werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung von Dienstaufgaben der Schulaufsichtsbehörden (Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen, Prüfung der Unterrichtssituation, Bezuschussung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Personenkennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung);

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

2. von staatlichem Personal darüber hinaus:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung;

b) schuljahresbezogene Daten:

Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto.

(3) ¹Ausschließlich die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben die in Abs. 2 genannten Daten verarbeiten und nutzen. ²Dies ist durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Die Schulaufsichtsbehörden können über die gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle

1. den Schulen Daten gemäß Abs. 2 zur Unterstützung der Planung und Durchführung des Unterrichts an der jeweiligen Schule,
2. den Kirchen Daten gemäß Abs. 2 der Religionsunterricht erteilenden oder zur Erteilung befähigten Lehrkräfte (mit Ausnahme der Adressdaten) zur Ausübung der Fachaufsicht im Fach Religionslehre und zur Planung des Unterrichtseinsatzes des kirchlichen Personals

übermitteln.

(4) Die in Abs. 2 genannten Daten werden wie folgt gelöscht:

1. spätestens zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Daten des nicht staatlichen Personals;
2. zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b genannten Daten des staatlichen Personals;
3. drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a genannten Daten.

(5) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.

Art. 113b Statistik

(1) Zu Zwecken der Bildungsplanung und der Organisation des Schulwesens werden die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 als Landesstatistiken gemäß Art. 9 des Bayerischen Statistikgesetzes durchgeführt.

(2) Erhebungseinheiten sind:

1. die Schulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,
2. das Telekolleg und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

(3) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 folgende Erhebungsmerkmale erhoben:

1. Daten der Schülerinnen und Schüler und der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

a) Daten der Schülerinnen und Schüler:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

b) Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse;

2. Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:

a) Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

b) von staatlichem Personal darüber hinaus:

Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto;

3. die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten;

4. Daten der Schule (Schulnummer, Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verkettung mit anderer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung);
5. Daten zum Unterricht und dessen Organisation:
 - a) Daten der Klassen (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);
 - b) Daten der Unterrichtseinheiten (Klassen/Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrbedarf [Stunden, Grund]).

²Bei den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Stellen werden folgende Daten der Absolventen, die schulische Abschlüsse erworben haben, erhoben:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse.

(4) ¹Hilfsmerkmale der Erhebungen gemäß Abs. 3 sind:

1. Name, Vornamen, Tag der Geburt sowie der Geburtsort der Schülerinnen und Schüler bzw. der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie das in Art. 85a Abs. 3 Satz 3 genannte Ordnungsmerkmal;
2. Name, Vornamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad und die Personenkennzahl der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals an öffentlichen und privaten Schulen.

²Es ist im Rahmen des für die statistische Auswertung genutzten Datenverarbeitungsvorgangs sicherzustellen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen schnellstmöglich, spätestens aber nach Plausibilisierung und Generierung des Pseudonyms (Abs. 9), getrennt und gelöscht werden.

(5) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 folgende anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler erhoben:

1. Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache

deutsch/nicht deutsch], Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreibschwäche], erreichte Punkte je Aufgabe);

2. Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Förderschwerpunkt, Prüfungsart, Prüfungsfach, Punkte/Note je Prüfungsfach und Prüfungsteil, Abschlusszeugnisnote, Teilnahme am Nachtermin, Herkunftsschule bei Externen).

²Die in Satz 1 genannten Daten werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym (Abs. 9) in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.

(6) ¹Die Amtliche Schulstatistik wird einmal jährlich durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale nach Abs. 3 werden für

1. die Beschreibung der Unterrichtssituation an allgemein bildenden Schulen zum 1. Oktober und an beruflichen Schulen zum 20. Oktober,
2. die Darstellung der Absolventen und Abgänger von Schulen sowie Absolventen von außerschulischen Einrichtungen, soweit diese schulische Abschlüsse erwerben, an allgemein bildenden Schulen vom 2. Oktober des Vorjahres bis 1. Oktober des laufenden Jahres und an beruflichen Schulen vom 21. Oktober des Vorjahres bis 20. Oktober des laufenden Jahres (Stichtag: 1. bzw. 20. Oktober)

erfasst.

(7) ¹Die Ergebnisstatistiken werden einmal jährlich auf gesonderte Anweisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 5 werden für

1. die Ergebnisse der Jahrgangsstufentests,
 2. die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten in der Grundschule,
 3. die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen
- jeweils im Anschluss an die Leistungsfeststellungen erfasst. ³Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten nur für öffentliche Schulen; Satz 2 Nr. 3 gilt für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen. ⁴Die genauen Berichtszeitpunkte werden jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.

(8) ¹Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ²Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 1 die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 2 die Kolleggruppenleiter des Telekollegs und die Leitungen der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

³Die Auskünfte sind unter Verwendung des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Das Pseudonym ist nach dem jeweils neuesten Stand der Technik so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

(10) ¹Die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt. ²Die Ergebnisstatistiken nach Abs. 7 werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung durchgeführt.

(11) Schulübergreifende Geschäftsstatistiken werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung erstellt.

(12) § 50 BeamStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.“

9. Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.

10. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Abs. 2 und 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 89“ die Worte „und Art. 113b“ eingefügt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 am 1. Juni 2012 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das neue Verfahren soll schulübergreifende Verwaltungsabläufe vereinfachen, Berichtswege vereinheitlichen und damit übersichtlicher machen, die Bildungsplanung durch rascher verfügbare und valide Daten optimieren und die Schulstatistik modernisieren.

Hierbei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Gemäß Art. 130 der Bayerischen Verfassung besteht eine weitreichende Zuständigkeit und Verantwortung des Staates für das bayerische Schulwesen, die nur auf Grundlage präziser Daten wahrgenommen werden kann.
- Die Bildungsberichterstattung auf nationaler und internationaler Ebene hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Mit Art. 91b Abs. 2 des Grundgesetzes wurden hierfür die verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen. Die Anforderungen an aussagekräftige statistische Informationen über das Schulwesen sind in der Folge gestiegen.

- Verwaltungsvollzug und Statistik begründen aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Schulwesens unabhängig voneinander Datenbedarfe, die sich in weiten Teilen überlappen. Zugleich gilt es die Schulen von Mehrfacherfassungen und Parallelerhebungen zu entlasten.
- Dem Schutz der personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den an Schulen tätigen Lehrkräften kommt große Bedeutung zu.

Ein zeitgemäßes Verfahren zur Datengewinnung und Datenverarbeitung muss diesen verschiedenen Anforderungen gerecht werden. Die vorliegende Vorschrift schafft hierfür die rechtliche Grundlage; sie trennt klar zwischen Verwaltungsvollzug und Statistik.

Betreffend die Unterstützung des Verwaltungsvollzugs werden der Zweck und die Grundsätze der Datenverarbeitung sowie alle betroffenen personenbezogenen Daten und die insoweit geltenden Lösungsfristen im Gesetz genannt.

Die Amtliche Schulstatistik wird als Landesstatistik ausgestaltet und vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) durchgeführt. Im Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung werden Statistikstellen eingerichtet, die ebenfalls Landesstatistiken durchführen. Alle statistischen Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die auskunftspflichtigen Stellen und Berichtszeitpunkte werden im Gesetz genannt. Des Weiteren werden Regelungen betreffend die Löschung der Hilfsmerkmale getroffen.

Unberührt bleiben – soweit die vorliegende Rechtsvorschrift keine spezielle Regelung enthält – die allgemeinen datenschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere die Vorschriften zur Erteilung von Auskünften an die Betroffenen).

Aufgrund der Ausführlichkeit der gesetzlichen Regelung ist eine Ausführungsverordnung entbehrlich.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das neue Verfahren wird von den bestehenden Rechtsgrundlagen (Art. 85, Art. 113 Abs. 1 BayEUG) in datenschutzrechtlicher und statistikrechtlicher Sicht nicht abgedeckt.

C. Im Einzelnen

Zu § 1

Zu § 1 Nrn. 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis; Art. 82 Abs. 5 Satz 5)

Folgeänderung zur Einführung der Art. 85a, 113a und 113b BayEUG-E.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 85)

1. Art. 85 Abs. 1 Satz 1

Bisher waren in Art. 85 Abs. 1 Satz 1 nur die Erhebung und Verarbeitung von Daten geregelt. Nun soll auch der Begriff der Datennutzung, der bislang unter die allgemeinen Vorschriften des BayDSG (vgl. Art. 4 Abs. 7 BayDSG) gefallen ist, spezialgesetzlich geregelt werden.

Der Hinweis auf die Erforderlichkeit stellt eine klarstellende Erläuterung dar.

2. Art. 85 Abs. 1 Satz 2

Die Erhebung und Verarbeitung von Lehrerdaten war nach herrschender Meinung schon bisher von Art. 85 Abs. 1 BayEUG umfasst. Die nun explizite Erwähnung der Lehrkräfte dient daher lediglich der Klarstellung.

Nicht unterrichtendes Personal sind Therapie- und Pflegekräfte an Förderschulen.

3. Art. 85 Abs. 1 Satz 3

Folgeänderung zur Änderung von Abs. 1 Satz 2 und ausführlichere Fassung betreffend die Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten.

Soweit in Art. 85 Abs. 1 Satz 3 und an anderer Stelle im vorliegenden Gesetzentwurf von Adressdaten die Rede ist, sind damit Anschriften und Telekommunikationsdaten gemeint.

Die Aufnahme der Staatsangehörigkeit, des Migrationshintergrunds (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch) sowie der Religionszugehörigkeit erfolgt in Hinblick auf Art. 15 Abs. 7 BayDSG und hat klarstellende Bedeutung.

Die folgenden Merkmale des Migrationshintergrunds (Geburtsland, Jahr des Zuzugs und Verkehrssprache in der Familie) wurden bereits seit dem Schuljahr 2005/06 an allen Schulen auf der Grundlage des Art. 85 Abs. 1 Satz 3 BayEUG erhoben. Hintergrund ist, dass aufgrund des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 die Staatsangehörigkeit als Hinweis auf einen Migrationshintergrund an Aussagekraft verloren hat. Für die Schulen und die Schulverwaltung ist die Information über einen Migrationshintergrund wichtig, um die Schülerinnen und Schüler entsprechend fördern zu können (vgl. z. B. Art. 8 Abs. 6 Satz 3 BayEUG). Daneben haben die genannten Merkmale statistische Relevanz, um die Wirkung bildungspolitischer Anstrengungen evaluieren und eventuell bestehenden weiteren Handlungsbedarf erkennen zu können. Künftig wird die Abfrage der Verkehrssprache in der Familie durch die Abfrage der Muttersprache deutsch/nicht deutsch ersetzt, da dies besser den schulrechtlichen Regelungen zur Förderung von Migranten entspricht und zudem eine für die Betroffenen eingängigere Formulierung darstellt.

Unter Religionszugehörigkeit ist die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nach dem Eigenrecht der jeweiligen Gemeinschaft zu verstehen. Die Aufnahme des Datums Religionszugehörigkeit hat klarstellende Bedeutung. Das Datum wurde bereits in der Vergangenheit an allen Schulen auf der Grundlage des Art. 85 Abs. 1 Satz 3 BayEUG erhoben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde und wird das Datum jedoch nur erhoben, soweit es für die Planung des Religionsunterrichts von Relevanz ist. Für folgende Religionsgemeinschaften ist derzeit Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet: Römisch-katholische Kirche, evangelisch-lutherische Kirche, altkatholische Kirche, orthodoxe Kirchen, israelitische Kultusgemeinde, neuapostolische Kirche. Derzeit läuft außerdem ein Modellversuch „Islamischer Unterricht“ für muslimische Schülerinnen und Schüler.

4. Art. 85 Abs. 1 Satz 4

Darstellung der Auskunftspflicht in Pluralfassung statt wie bisher im Singular.

5. Art. 85 Abs. 1 Satz 5

5.1

Regelung des Umfangs des verpflichtenden Einsatzes des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms im Bereich des Verwaltungsvollzugs, im Zusammenhang mit der Datenweitergabe an die gemäß

Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle und im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle:

- Verarbeitung von Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und 113a Abs. 2 BayEUG-E durch alle Schulen mit dem vom Staat kostenlos zur Verfügung gestellten Schulverwaltungsprogramm. Für die privaten Schulen ergibt sich diese Pflicht aus dem Verweis in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 bzw. Art. 102 Abs. 4 BayEUG-E; das bedeutet, dass die Verwaltung der Klassen und Schülerinnen und Schüler, die Planung und Verteilung des Unterrichts sowie des Lehrereinsatzes und der Bericht zur Unterrichtssituation an der jeweiligen Schule verpflichtend mit dem neuen Schulverwaltungsprogramm abzuwickeln sind.
- Verpflichtende Weitergabe von plausiblen Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 durch alle Schulen an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle. Für die privaten Schulen ergibt sich diese Pflicht aus dem Verweis in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 bzw. Art. 102 Abs. 4 BayEUG-E.
- Die Pflicht der Schulen zur laufenden Aktualisierung und zeitnahen Weitergabe gewährleistet einen aktuellen Datenbestand, der Voraussetzung zur Erreichung des in Art. 85a Abs. 2 BayEUG-E genannten Zwecks ist.
- Übermittlung von plausiblen Daten gemäß 113a Abs. 2 BayEUG-E durch alle Schulen über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde, soweit die Daten bei der beauftragten Stelle noch nicht vorhanden sind. Für die privaten Schulen ergibt sich diese Pflicht aus dem Verweis in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 bzw. Art. 102 Abs. 4 BayEUG-E.

Grund für die Einschränkung („soweit erforderlich“):

- Daten nicht staatlicher Lehrkräfte sind nur in dem Umfang zu übermitteln, den die Schulaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer rechtlich definierten Dienstaufgaben (z.B. Art. 134 Abs. 2 BV, Art. 97 BayEUG, Art. 111 BayEUG, Vorschriften des BaySchFG) benötigen.
- Daten des staatlichen Personals gemäß Art. 113a Abs. 2 BayEUG-E sind weitestgehend bei der gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragten Stelle vorhanden, allerdings kann es in Einzelfällen zu einem Aktualisierungsbedarf durch die Schule kommen, z.B. wenn eine Lehrkraft an der Schule einen Teilzeitantrag stellt; dies wäre von der Schule mittels des Schulverwaltungsprogramms über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass kommunale oder private Schulträger freiwillig Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 BayEUG-E über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde übermitteln. Erfolgt keine solche Übermittlung durch den kommunalen oder privaten Schulträger, sind die Schulen verpflichtet, diese Daten über die beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

5.2

Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes („Datensparsamkeit“):

Nur ein Bruchteil der Daten, die die Schulen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben erheben, werden an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle weitergegeben. Zum Beispiel

werden die Noten einzelner Leistungsnachweise zwar gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 3 BayEUG an den Schulen zur Erfüllung der Dienstaufgaben erhoben und im neuen Schulverwaltungsprogramm zu diesem Zweck gespeichert. Sie werden jedoch nicht an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle weitergegeben.

5.3

Grund für den verpflichtenden Einsatz im oben beschriebenen Umfang:

Die Anwendung unterschiedlicher Schulverwaltungsprogramme verursacht einen erhöhten Datenplausibilisierungsaufwand, der durch den einheitlichen, ausschließlichen Einsatz des neuen Schulverwaltungsprogramms deutlich reduziert werden kann. In der Folge werden Auswertungsergebnisse künftig deutlich rascher zur Verfügung stehen. Das ermöglicht eine bessere Ressourcenplanung und kommt damit im Ergebnis den Schülerinnen und Schülern zugute.

Die Verpflichtung der Schulen gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 5 BayEUG-E besteht erst dann, wenn der Freistaat Bayern diesen das neue Schulverwaltungsprogramm zur Verfügung gestellt hat.

5.4

Das neue Schulverwaltungsprogramm soll über den verpflichtenden Einsatz hinaus die Schulen möglichst umfassend bei den sonstigen operativen verwaltungstechnischen Aufgaben und Abläufen unterstützen.

Dazu gehören insbesondere:

- Stundenplan/Vertretungsplan
- Notenverwaltung/Zeugniserstellung
- Abrechnung von Gastschülern gemäß BaySchFG
- schulgebundene Betreuungsangebote (z. B. Tagesheim)
- Bücher- und Medienverwaltung
- Räume/Inventar.

Für diese Aufgaben und Abläufe ist der Einsatz des neuen Schulverwaltungsprogramms optional.

6. Art. 85 Abs. 1 Satz 6

Klarstellender Hinweis.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 85a)

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine schulübergreifende elektronische Unterstützung des Verwaltungsvollzugs an Schulen.

1. Art. 85a Abs. 1

Als beauftragte Stelle ist das Rechenzentrum Süd im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorgesehen.

Die Beauftragung umfasst auch Schulen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten bzw. des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fallen.

Die Verantwortlichkeit der Schulen für die Daten gilt nur für den Einflussbereich der jeweiligen Schule. Sie erstreckt sich insbesondere auf die vollständige Erfassung und kontinuierliche Pflege der Daten sowie auf die Durchführung von maschinell unterstützten Plausibilitätsprüfungen zur Sicherstellung der Richtigkeit der gespeicherten Angaben.

2. Art. 85a Abs. 2

Darstellung des Zwecks der Datenverarbeitung und abschließende Aufzählung der betroffenen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht).

Daten zur Förderung werden nur dann verarbeitet, wenn eine Rechtspflicht zur Angabe dieser Daten besteht (Bsp.: Sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß Art. 41 Abs. 1 und 3 BayEUG) oder wenn die Betroffenen insoweit freiwillige Angaben gemacht haben (Bsp.: Angaben zur Teilleistungsstörung „Lese- und Rechtschreibstörung bzw. -schwäche“). Betreffend das Datum „sonderpädagogischer Förderbedarf“ sind im Übrigen nur allgemeine Angaben – z.B. zum Förderschwerpunkt – vorgesehen, jedoch keine Angabe spezifischer Fördermaßnahmen im Einzelfall.

Die bisherige Übermittlung von Daten (überwiegend in Papierform) anlässlich von Schulwechseln bzw. im Zusammenhang mit Schulk Kooperationen wird den Anforderungen an eine moderne und effiziente Schulverwaltung nicht mehr gerecht. Im Zusammenhang mit der Ersteinschulung oder Schulwechseln sind bislang jährlich mehr als eine halbe Million Schülerdatensätze von den Schulen neu zu erfassen. Die dabei entstehenden Datenfehler führten bisher zu einem erheblichen Bereinigungsaufwand. Verzögerungen bei der Bereitstellung der Auswertungsergebnisse sind die Folge, was die Unterrichtsplanung erheblich erschwert. So können beispielsweise Mehrfachbewerbungen kaum oder erst spät festgestellt werden.

Durch das neue Verfahren wird der Verwaltungsvollzug an den Schulen optimiert. Doppelarbeit wird vermieden, die Fehleranfälligkeit erheblich reduziert. Mehrfachbewerbungen können erkannt und quantifiziert werden; dies gewährleistet eine effizientere Personalplanung (Lehrerbedarfsermittlung). Die Vorschrift schafft von schulrechtlicher Seite die Grundlage für eine bessere Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht.

Die genannten Verbesserungen im Verwaltungsvollzug kommen im Ergebnis den Schülerinnen und Schülern zugute.

3. Art. 85a Abs. 3

Darstellung der zulässigen Datenweitergabe, Erläuterung zu Ordnungsmerkmalen.

Um Doppelerfassungen einer Schülerin oder eines Schülers im System zu vermeiden und die konkrete Zuordnung zu einer Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet ist, zu ermöglichen, wird bei der beauftragten Stelle für jede Schülerin oder jeden Schüler eine Ordnungsnummer elektronisch erzeugt. Eine Identifizierung von einzelnen Schülerinnen und Schülern mittels der Ordnungsnummer ist nicht möglich. Es handelt sich um ein ausschließlich technisches Ordnungsmerkmal. Die Ordnungsnummern gehen nicht in statistische Auswertungen ein.

4. Art. 85a Abs. 4

Regelung der Lösungsfrist der in Abs. 2 genannten Daten.

- Die schuljahresbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und die Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht. Da Schulwechsel zu einem nicht unerheblichen Teil erst nach dem 31. Juli stattfinden, könnten bei einer früheren Löschung diese „späten“ Wechselprozesse nicht durch das neue Verfahren unterstützt werden.
- Die längere Lösungsfrist (6 Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus dem bayerischen Schulsystem) der nicht schuljahresbezogenen Daten beruht darauf,

dass erfahrungsgemäß in einer Schullaufbahn längere Pausen eintreten können, z.B. durch eine Familienphase, Wehrdienst, Studium im Anschluss an die allgemeinbildende Schule vor einem späterem Eintritt in eine berufliche Schule. Von solchen Phasen gehen auch Regelungen der Fachschulordnung (FSO) bzw. der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) aus: siehe § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FSO (7 Jahre) und § 28 Abs. 2 FOBOSO (5 Jahre).

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 92)

Die Regelung ist mit dem Grundrecht der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV)) vereinbar: Das Grundrecht der Privatschulfreiheit gewährleistet das Recht, private Schulen zu gründen (Errichtungsgarantie). Mit ihm hat der Verfassungsgeber zugleich die private Schule als Institution garantiert (Bestandsgarantie). Wesentliche Elemente der Errichtungsgarantie sind:

- die freie Entscheidung der privaten Schulen über Lehrziele, Lehrstoff und Lernmethode/Gestaltungsfreiheit,
- die freie Entscheidung, wer den Unterricht erteilt (Freiheit der Lehrerwahl) und wer als Schülerin oder Schüler in die Schule aufgenommen wird (Freiheit der Schülerwahl).

Die Privatschulfreiheit gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Sie ist, wie andere Gewährleistungen des Grundgesetzes, eingebunden in den Sinnzusammenhang mit den übrigen Normen der Verfassung. Sie unterliegt deshalb zunächst den allgemeinen Grundrechtsschranken des Art. 2 Abs. 1 GG; die verfassungsmäßige Ordnung, die Rechte anderer und das Sittengesetz sind zu beachten. Eine weitere Grenze der Privatschulfreiheit bildet die Einbindung der privaten Schulen in die umfassende landesrechtlich zu regelnde Schulaufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG). Für die Ersatzschule ergeben sich zusätzliche Grenzen aus Art. 7 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 GG.

Zur vollständigen Darstellung des bayerischen Schulwesens im überregionalen Vergleich mit den 16 Ländern und im internationalen Kontext sowie aus den o.g. Zwecken (schnellere Bereitstellung der Auswertungsergebnisse und damit bessere Nutzung für Steuerungs- und Planungszwecke, Möglichkeit der Erstellung von Verlaufsanalysen, um die Bildungsplanung zu optimieren) und zur Gewährleistung eines einheitlich hohen Datenschutzniveaus an allen bayerischen Schulen, soll Art. 85 BayEUG vollumfänglich auch für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten.

„Kernbereiche“ der Privatschulfreiheit (wie Ausgestaltung des Unterrichts oder die Lerninhalte) werden dadurch nicht berührt. Die Schulen fragen im Verwaltungsablauf größtenteils bereits jetzt schon von den Schülerinnen und Schülern bzw. von den Lehrkräften und ggf. von nicht unterrichtendem Personal die in Art. 85 Abs. 1 BayEUG-E genannten Daten ab. Bereits in der Vergangenheit waren alle Schulen – auch die Privatschulen – gemäß Art. 113 Abs. 1 Satz 1 BayEUG verpflichtet, auf Anforderung der Schulaufsichtsbehörden statistische Angaben an diese zu übermitteln. Der Umfang der Berichtspflichten der privaten Schulen wird nicht bzw. nur unwesentlich erweitert.

Da der Freistaat Bayern die Datenverarbeitungssoftware kostenlos zur Verfügung stellt, werden die Schulen insoweit finanziell entlastet. Der eventuell durch die Gesetzesänderung entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand (z.B. durch die Pflege des für die privaten Schulen in Teilbereichen verpflichtend anzuwendenden neuen Schulverwaltungsprogramms) dürfte demgegenüber nicht ins Gewicht fallen. Der Bestand der Schulen wird somit nicht gefährdet.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 102)

Die Regelung ist mit dem Grundrecht der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 Abs. 1 BV) vereinbar.

Ergänzungsschulen unterliegen zwar nicht den Bindungen der Art. 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GG oder Art. 134 Abs. 2 BV und sind damit wesentlich freier von staatlicher Einflussnahme als die Ersatzschulen. So sind sie in den durch das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung gezogenen allgemeinen Grenzen hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsziele frei. Auch hinsichtlich der Wahl der Lehrkräfte unterliegen sie nicht den gleichen Beschränkungen wie Ersatzschulen.

Gleichwohl bewegen sich die Ergänzungsschulen nicht in einem schulrechtsfreien Raum. Auch sie unterliegen in einem gewissen Umfang der staatlichen Schulaufsicht, zu deren Aufgabe u.a. die Bildungsplanung und die Erhebung der dazu notwendigen Daten gehört. So waren bereits in der Vergangenheit alle Schulen – auch die Privatschulen – gemäß Art. 113 Abs. 1 Satz 1 BayEUG verpflichtet, auf Anforderung der Schulaufsichtsbehörden statistische Angaben an diese zu übermitteln (das zu § 1 Nr. 5 Gesagte gilt hier entsprechend). Der Umfang der Berichtspflichten der privaten Schulen wird nicht bzw. nur unwesentlich erweitert.

Durch die vollumfängliche Geltung des Art. 85 BayEUG wird ein einheitlich hohes Datenschutzniveau an allen bayerischen Schulen gewährleistet.

Da der Freistaat Bayern die Datenverarbeitungssoftware kostenlos zur Verfügung stellt, werden die Schulen insoweit finanziell entlastet. Der eventuell durch die Gesetzesänderung entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand (z.B. durch die Pflege des für die privaten Schulen verpflichtend anzuwendenden neuen Schulverwaltungsprogramms – vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 5 BayEUG-E) dürfte demgegenüber nicht ins Gewicht fallen. Der Bestand der Schulen wird somit in keiner Weise gefährdet.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 113)

Folgeänderung zur Einführung des Art. 113b BayEUG-E: Regelungen zur Statistik im Bildungsbereich werden im Art. 113b BayEUG-E zusammengefasst und präzisiert. Daher entfällt die entsprechende Textpassage in Art. 113 Abs. 1 Satz 1 BayEUG.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 113a, Art. 113b)

1. Art. 113a

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine schulübergreifende elektronische Unterstützung des Verwaltungsvollzugs an Schulaufsichtsbehörden.

1.1 Art. 113a Abs. 1

Als beauftragte Stelle ist das Rechenzentrum Süd im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorgesehen.

Die Verantwortlichkeit der Schulaufsichtsbehörden für die Daten gilt nur für den Einflussbereich der jeweiligen Behörde.

Die beauftragte Stelle erhält entsprechend dem Gedanken, dass alle Daten grundsätzlich von der Stelle erfasst werden sollen, an der sie anfallen, Daten aus folgenden Quellen:

1. Personalverwaltungsprogramm VIVA der Staatsregierung (dieses liefert unterrichts- und einsatzrelevante Daten der staatlichen Lehrkräfte sowie des staatlichen nicht unterrichtenden Personals [nicht unterrichtendes Personal sind Therapie- und Pflegekräfte]),

2. Personalverwaltungsprogramme von kommunalen und privaten Schulträgern – soweit die jeweiligen Träger dies wünschen (diese liefern unterrichts- und einsatzrelevante Daten der vom Schulträger beschäftigten Lehrkräfte sowie der Therapie- und Pflegekräfte),
3. Religionsunterrichtsinformationssystem der katholischen und der evangelischen Kirche (RELIS).

RELIS liefert

- unterrichtsrelevante Stammdaten des für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenen kirchlichen Personals,
- Daten über die nicht kirchlichem Personal erteilten kirchlichen Lehrerlaubnisse für die Erteilung von Religionsunterricht.

1.2 Art. 113a Abs. 2

Darstellung des Zwecks der Datenverarbeitung und abschließende Aufzählung der betroffenen personenbezogenen Daten des Personals an öffentlichen und privaten Schulen sowie Darstellung des Zwecks der Datenverarbeitung (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht).

Folgende Vollzugsaufgaben der Schulaufsichtsbehörden werden unterstützt:

- Festlegen und Verteilen des Budgets
- Kontrollieren des Budgets
- Planen der Lehrerrzuweisung
- Prüfen der Unterrichtsplanung der Schule
- Prüfen der Unterrichtssituation einer Schule
- Prüfen des Einsatzes der Lehrkräfte
- Prüfen des Einsatzes von Therapie- und Pflegekräften (= nicht unterrichtendes Personal)
- Bezuschussen nichtstaatlicher Schulen gemäß BaySchFG.

Durch das neue Verfahren wird ein zeitaufwändiger Abgleich zwischen verschiedenen betroffenen Dienststellen entbehrlich, die Fehleranfälligkeit dadurch erheblich reduziert. Der Vollzug der o.g. Aufgaben wird beschleunigt, was sich z.B. positiv auf die Unterrichtsversorgung auswirkt.

1.3 Art. 113a Abs. 3

Darstellung der zulässigen Datenverarbeitung und –nutzung.

Bildschirmmasken, die gezielt auf die Dienstaufgaben der jeweiligen Behörde zugeschnitten sind, gewährleisten, dass die Schulaufsichtsbehörden nur auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben benötigen.

Betreffend die Datenübermittlung an die Schulen siehe die Ausführungen zu Art. 85a Abs. 1 Satz 5 BayEUG-E unter Nr. 5.1.

1.4 Art. 113a Abs. 4

Regelung der Lösungsfrist der in Abs. 2 genannten Daten:

- Die schuljahresbezogenen Daten des nicht staatlichen Personals werden zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht. Grund: Ein elektronischer Abgleich der Zu- und Abgänge, der für die Planung des Personaleinsatzes von Bedeutung ist, setzt voraus, dass neben den Einsatzdaten des aktuellen Schuljahres auch die entsprechenden Daten des Vorjahres verfügbar sind.

- Die schuljahresbezogenen Daten des staatlichen Personals werden zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres gelöscht. Die Speicherdauer ist insbesondere notwendig, um den Arbeitszeitausgleich zwischen verschiedenen Schuljahren vornehmen zu können.
- Die nicht schuljahresbezogenen Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals werden drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis gelöscht. Maßgebend für die Löschung ist das Enddatum des letzten Dienstverhältnisses. Die Lösungsfrist beruht auf Erfahrungswerten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Unterbrechungen kommen insbesondere bei Aushilfslehrkräften oder beim Wechsel in andere Länder vor).

Unberührt von den genannten Lösungsfristen bleibt der Datenbestand im Personalverwaltungssystem VIVA.

2. Art. 113b

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der Schulstatistik.

2.1 Art. 113b Abs. 1

Mittels der genannten Statistik sollen insbesondere Erkenntnisse gewonnen werden, die von Bedeutung sind für die Ressourcenplanung, die Feststellung bildungspolitischen Handlungsbedarfs, die Beobachtung der Wirkung ergriffener Maßnahmen und die Evaluierung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens.

2.2 Art. 113b Abs. 2

Abschließende Aufzählung der Erhebungseinheiten.

2.3 Art. 113b Abs. 3

Abschließende Aufzählung der für die Amtliche Schulstatistik relevanten Erhebungsmerkmale (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht).

2.4 Art. 113b Abs. 4

Abschließende Aufzählung der Hilfsmerkmale (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht) und Regelung der Löschung der Hilfsmerkmale. Die Löschung bezieht sich auf ggf. für den statistischen Datenverarbeitungsprozess übermittelte Daten; der Bestand der zu Vollzugszwecken bei der gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E bzw. gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragten Stelle gespeicherten Daten wird hiervon nicht berührt. Die zur Erstellung des Pseudonyms verwendeten Hilfsmerkmale verlassen die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E bzw. gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle nicht; sie gehen nicht in den statistischen Datenverarbeitungsprozess beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung oder bei den Statistikstellen gemäß Abs. 10 und 11 ein.

2.5 Art. 113b Abs. 5

Abschließende Aufzählung der für Ergebnisstatistiken relevanten Erhebungsmerkmale (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht).

Orientierungsarbeiten unterstützen die schulinterne Evaluation. Es handelt sich um bayernweit einheitliche Tests in Deutsch und Mathematik, die von allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule in einer bestimmten Jahrgangsstufe zum gleichen Zeitpunkt bearbeitet werden.

Bei den Jahrgangsstufentests handelt es sich um bayernweit einheitliche Tests in Deutsch, Mathematik und Englisch an den Schularten Hauptschule, Realschule und Gymnasium (am Gymna-

sium darüber hinaus noch in Latein). Die Ergebnisse liefern den einzelnen Lehrkräften, den Schulen, aber auch den Schulaufsichtsbehörden Aufschlüsse über die Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler im innerschulischen, regionalen und landesweiten Vergleich und damit Ansatzpunkte für Verbesserungen.

2.6 Art. 113b Abs. 6

Berichtszeitraum und des Berichtszeitpunkt für die Amtliche Schulstatistik.

2.7 Art. 113b Abs. 7

Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt der Ergebnisstatistiken; Einschränkung der gemäß Abs. 5 bestehenden Berichtspflicht.

Mit Leistungsfeststellungen sind die in Nr. 1 bis 3 genannten Jahrgangsstufentests, Orientierungsarbeiten und zentralen Abschlussprüfungen gemeint.

2.8 Art. 113b Abs. 8

Abschließende Aufzählung der auskunftspflichtigen Stellen.

Regelung des verpflichtenden Einsatzes des neuen, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zur Erfüllung der Auskunftspflicht im Bereich der Statistik. Für die privaten Schulen ergibt sich diese Pflicht aus dem Verweis in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 bzw. Art. 102 Abs. 4 BayEUG-E.

2.9 Art. 113b Abs. 9

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für schuljahresübergreifende statistische Auswertungen mittels eines Pseudonyms.

Pseudonymisierung ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (vgl. § 3 Abs. 6a BDSG).

Dies erfolgt vorliegend in der Weise, dass die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 3 ohne die in Abs. 4 genannten Hilfsmerkmale von der gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E bzw. gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragten Stelle in den statistischen Datenverarbeitungsprozess beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung eingespeist werden. Im Rahmen dieses elektronischen Datenübermittlungsprozesses werden für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte auf der Basis von Hilfsmerkmalen Pseudonyme (Hash-Werte) erzeugt. Das Hash-Verfahren ist nicht umkehrbar. Daher ist ein Rückschluss von dem im Hash-Verfahren ermittelten Pseudonym auf eine Einzelperson nicht möglich.

Dem Pseudonym wird nicht der ganze Bildungsverlauf einer Schülerin oder eines Schülers zugeordnet. Vielmehr ist es so, dass in jedem Schuljahr mindestens eine Zeitscheibe im statistischen Datenbestand des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung angelegt wird und dass die Pseudonyme nur jeweils in der Zeitscheibe erscheinen, in der ein Schulbesuch erfolgte. Lediglich bei der Erstellung statistischer Auswertungen werden verschiedene Zeitscheiben, in denen das gleiche Pseudonym erscheint, miteinander verknüpft; der individuelle Bildungsverlauf selbst wird nicht gespeichert. Auf diese Weise werden schuljahresübergreifende statistische Auswertungen möglich.

In den Auswertungen taucht das Pseudonym nicht auf.

Auch bei der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen ist im Übrigen die statistikrechtliche Geheimhaltungspflicht zu beachten. Der Rückschluss auf Einzelpersonen ist durch technische und organisatorische Vorkehrungen sowie ggf. durch eine intellektuelle Prüfung auszuschließen.

2.10 Art. 113b Abs. 10

Klare Trennung zwischen Verwaltungsvollzug und Statistik.

Die Statistikstellen sind nach Maßgabe des Art. 20 BayStatG räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen getrennt. Die Mitarbeiter werden auf das Statistikgeheimnis und auf das Verbot der Veröffentlichung einelementiger Auswertungsergebnisse (sog. Tabelleneinsen) verpflichtet.

Unberührt bleibt die bisher schon rechtlich zulässige Möglichkeit der Übermittlung von Einzelangaben gemäß Art. 18 Abs. 2 BayStatG durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung an Statistikstellen anderer öffentlicher Stellen. Entsprechend dieser Maßgabe kann das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung bzw. der Kommunen zu den in Art. 113b Abs. 1 BayEUG-E genannten Zwecken Einzelangaben als Grundlage für statistische Auswertungen übermitteln. Siehe hierzu die Gesetzesbegründung zu Art. 18 Abs. 2 des BayStatG, LT-Drs. 11/16262: „Art. 18 Abs. 2 BayStatG ermöglicht ... eine umfassende Nutzung von Daten aus Landesstatistiken durch Statistikstellen öffentlicher Stellen. Dies vermeidet unnütze Doppelerhebungen.“

2.11 Art. 113b Abs. 11

Klarstellende Erläuterung. Zur Definition des Begriffs Geschäftstatistik siehe Art. 2 Abs. 3 BayStatG.

2.12 Art. 113b Abs. 12

Klarstellende Erläuterung.

Zu § 1 Nr. 9

Folgeänderung zur Einführung der neuen Art. 113a und 113b BayEUG-E.

Zu § 1 Nr. 10

Folgeänderung zur Einführung des neuen Art. 113b BayEUG-E.

Zu § 2

Das Gesetz soll am 1. Juni 2010 in Kraft treten.

Ein bayernweiter Betrieb des neuen Verfahrens soll zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt werden. Vielmehr beginnen nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage die notwendigen Vorbereitungsarbeiten an ausgewählten Testschulen. Der Testbetrieb erfolgt auf besondere Anweisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Nur den Testschulen steht das neue Schulverwaltungsprogramm schon zur Verfügung, mit der Folge, dass nur diese an die Vorgaben der Art. 85 Abs. 1 Satz 5 und 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG-E gebunden sind.

Die Vorbereitungsarbeiten sollen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten abgeschlossen sein.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

Abg. Florian Ritter

Abg. Gerhard Wägemann

Abg. Eva Gottstein

Abg. Christine Kamm

Abg. Dr. Andreas Fischer

Abg. Renate Will

Abg. Hans-Ulrich Pfaffmann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 3 i auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen

Datenverarbeitung und Datenschutz im Bayerischen Schulwesen (Drs. 16/3827)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Herr Staatsminister Dr. Spaenle hat dazu um das Wort gebeten. Bitte sehr, Herr Minister.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir bringen heute einen Gesetzentwurf ins Hohe Haus ein, der eine sehr wichtige und sensible Thematik im Rahmen der schulischen Praxis behandelt. Es geht um zwei Güter, die miteinander in Konkurrenz stehen und die wir jetzt, wie wir meinen, zu einem mustergültigen, auch beispielhaften Ganzen vereint haben.

Auf der einen Seite geht es darum, dass wir in einem der größten Schulländer der Republik für die Alltagsarbeit der einzelnen Schule, aber auch für die notwendigen Planungs-, Entschluss- und Beschlussperspektiven, die die Administration für die Bildungspolitik mit hoher Haushaltsrelevanz treffen muss, Daten brauchen. Wenn wir uns den Gesamthaushalt des Kultusministeriums mit gut 9 Milliarden Euro, wenn wir uns die Investitionen der Sachaufwandsträger und nichtstaatlichen Schulträger, die sich in Bayern ebenfalls im Milliardenbereich bewegen, vor Augen halten, wird deutlich, dass für die Entscheidungen, die im Zusammenhang mit bildungspolitischen Fragen zu treffen sind, gesicherte Planungsdaten und -grundlagen notwendig sind. Damit ist die Gewinnung von Daten aus dem Bereich der Schule und der Umgang mit ihnen eine Notwendigkeit. - Das ist die eine Ebene.

Die zweite Ebene betrifft die Notwendigkeit, an der einzelnen Schule selbst und zwischen den Schulen für den Verwaltungsablauf, der mit dem Eintritt eines Schülers in seine ganz konkrete persönliche Schullaufbahn, auch dem Schulwechsel und ähnlichen Dingen

verbunden ist, eine auf der Höhe der Zeit befindliche Arbeits- und Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Das ist die eine Seite. Die andere Seite besteht in der unabdingbaren Notwendigkeit, im Umgang mit Daten aus der Schulfamilie, konkret mit Daten von Schülerinnen und Schülern sowohl im Bereich des konkreten operativen Umgangs in der Einzelschule oder zwischen einzelnen Schulen, wie aber auch und vor allen Dingen in dem Weg, mit dem man durch entsprechende Planungsgrundlagen und Zahlenmaterial statistische Möglichkeiten schafft, die dann Entscheidungen von erheblicher materieller Reichweite zu Grunde gelegt werden können, ein Höchstmaß an Schutz der Daten des Einzelnen und des Datenschutzniveaus an den Tag zu legen, das der besonderen Sensibilität des Umgangs mit Daten von Schülerinnen und Schülern voll gerecht wird.

Das sind zwei Ziele, die politisch auf gleicher Augenhöhe zu verwirklichen sind. Wir wissen um die notwendige Sensibilität im Umgang mit Daten, die mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben - im Alltagsgeschäft, aber auch und insbesondere in der Herstellung, in der Bereitstellung von anonymisierten, statistikfähigen Daten für entsprechende Planungsvorhaben, die letztlich dann die Grundlage für Entscheidungen sind.

Deshalb hat die Koalition einen Weg eingeschlagen, der, um beiden Zielen gerecht zu werden, in dieser Form in der Bundesrepublik Deutschland einmalig ist. Wir haben zum ersten Mal den Landesbeauftragten für den Datenschutz in die operative Gesetzgebungsphase ganz intensiv mit eingeschaltet. Für seine Mitwirkungsbereitschaft danke ich ihm ausdrücklich. Den Koalitionsfraktionen danke ich an dieser Stelle ausdrücklich für die intensive, wirklich vertrauensvolle und zielorientierte Vorbereitung bzw. bereits Mitwirkung an der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs. Sie haben den Anstoß gegeben, und wir haben in der Genese des Gesetzentwurfs in einer ganz mustergültigen Weise bei der Findung von Dutzenden einzelner Formulierungen dieses Gesetzentwurfs auf die Expertise des Datenschutzbeauftragten zurückgegriffen. Ich bin nun schon einige Zeit in diesem Hohen Haus, habe aber eine Einbindung des Datenschutzbeauftragten

in die Entstehung eines Gesetzentwurfs in dieser Form noch nicht erlebt. Deshalb möchte ich Herrn Dr. Petri und seinen Mitarbeitern ausdrücklich danken.

Noch einmal: Wir gehen einen Weg, den es in dieser Form in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt noch nicht gab, um die Nachvollziehbarkeit des Zugriffs auf Erhebungsmerkmale und des Verfahrens vom Verwaltungsgebrauch, vom Verwaltungsgebaren ein Stück weit unabhängig zu machen und hier ein Höchstmaß an Sicherheit und Nachvollziehbarkeit für das einzelne Elternhaus, die einzelne Schülerin, den einzelnen Schüler, aber natürlich auch für alle Behörden zu erreichen, die mit den Daten sowohl im operativen Geschäft der einzelnen Schule, aber auch auf dem Weg zur Gewinnung von Planungsgrundlagen umgehen. Dabei regeln wir jedes einzelne Erhebungsmerkmal inklusive der Zugriffswege und der Zugriffsberechtigungen durch entsprechende Bestimmungen im Gesetz. Das ist etwas, das es in keinem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Form bisher gibt. Für den Vollzug ist das manchmal schwierig, denn wenn es sich erweist, dass Erhebungsmerkmale verändert oder weiterentwickelt werden müssen, dann werden wir in Zukunft immer in ein Gesetzgebungsverfahren eintreten müssen und die Zustimmung des Hohen Hauses erbitten. Dieser Schritt ist bewusst gegangen worden, um ein Höchstmaß an datenschutzrechtlicher Sicherheit zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl die Familien als auch die Schulen im operativen Bereich sowie die Behörden, die mit den anonymisierten statistisch verwertbaren Daten zu arbeiten haben. Es geht darum, ganz deutlich zu machen, dass eine entsprechende Bewehrung durch den Gesetzgeber auch hinsichtlich des alltäglichen Umgangs mit diesen sensiblen Daten mitgegeben werden soll.

Das Dritte ist, dass wir die für das operative Geschäft zu erstellende Datenbank nicht in den Verantwortungsbereich des Kultusministerium und damit des Kultusministers geben, sondern dass die Zuständigkeit beim Statistischen Landesamt verortet wird. Die operative Verantwortlichkeit und Zugriffskompetenz besteht also nicht über das Kultusministerium, sondern liegt beim Landesamt für Statistik. Dies gilt auch für die Mitarbeiter, die im Kultusministerium für den weiteren Umgang mit den statistisch aufbereiteten

Daten im Sinne einer Landesstatistik arbeiten. Das bedeutet, dass wir pseudonymisierte und anonymisierte zusammengeführte Datenformen bearbeiten, die entsprechende Möglichkeiten der Bewertung eröffnen und Entscheidungsgrundlagen bilden. Die in Referaten im Kultusministerium angesiedelten Mitarbeiter bilden externe Dienstseinheiten des Landesamtes für Statistik, sodass auch hier ein administrativer Zugriff nur über die Schiene des Landesamtes für Statistik hinsichtlich dieses Alltagsgeschäftes organisiert wird.

Zusammenfassend: Wir legen einen Gesetzentwurf vor, der die Ansprüche hinsichtlich einer zukunftsweisenden und praktikablen Gewinnung von Daten in Bezug auf eine operative Grundlage für den Umgang mit Schülerdaten bei der einzelnen Schule oder bei Schulwechseln garantiert und auf der anderen Seite ein bundesweit einmaliges Niveau an Datenschutz, zum ersten Mal im Zusammenhang mit dem Umgang mit Schülerdaten, auf den Weg bringt.

Ich darf anmerken, dass sich bereits Vertreter anderer Bundesländer nach dieser neuen und einmaligen Form erkundigt haben, die Verankerung des operativen Teiles dieses Geschäfts auf Gesetzesniveau abgefragt haben und sich dem anschließen wollen. Ich glaube, dass wir damit ein Höchstmaß an bildungspolitischer Verantwortung an den Tag legen und einen Weg einschlagen, der das operative Geschäft im Alltagsvollzug durchaus erschweren wird. Andererseits macht er aber für alle Beteiligten eindeutig, dass sich der Gesetzgeber vorbehält, Veränderungen im Umgang mit den entsprechenden Datenerhebungsgrundsätzen in Gesetzesform hinsichtlich einer weiteren Entwicklung zu begleiten.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Danke schön, Herr Staatsminister. Die Redezeit betrug acht Minuten 50 Sekunden. Insoweit verändert sich auch die Redezeit der Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Aussprache, die ich hiermit eröffne. Erster Redner ist Herr Kollege Ritter. Bitte sehr.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Was brauchen wir denn in Bayern eigentlich, damit wir eine gute Bildungspolitik machen können? Brauchen wir Lehrer, die Zeit haben, sich um die Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler zu kümmern? Oder brauchen wir Schulen, die hinsichtlich Einrichtung und baulicher Beschaffenheit den pädagogischen Anforderungen entsprechen, oder brauchen wir zum Beispiel Schulsozialarbeit zur Stärkung der Schule als sozialem Lernraum? Das alles brauchen wir nicht. Das Kultusministerium gibt uns sozusagen in der Tradition des Innenministeriums eine Antwort. Nein, wir brauchen eine neue Datenbank, und zwar eine, die noch schneller und noch mehr Daten von einer Stelle in der bayerischen Staatsverwaltung zu einer anderen Stelle der bayerischen Staatsverwaltung schieben kann. Das soll die Qualität der Schulen in Bayern nach vorne bringen.

Sie sagen, Sie bräuchten diese Datenbank zur Verbesserung der Schulplanung. Ich stelle Ihnen die Frage: Kennen Sie denn die Probleme an den bayerischen Schulen nicht? Haben Ihnen die Lehrerverbände, die Schülerinnen und Schüler oder die Elternverbände nicht gesagt, wo in der bayerischen Bildungspolitik der Hase im Pfeffer liegt? Oder haben Sie einfach nicht zugehört?

Man bekommt den Eindruck, es sollten viele Daten gesammelt werden, damit jede berechtigte Kritik am bayerischen Schulsystem relativiert und kaputtgerechnet werden kann. Das kann nicht das Ziel sein. Anstatt die Förderung von Schülerinnen und Schülern an den bayerischen Schulen zu verbessern, werden Daten über die Notwendigkeit der Förderung erhoben. Das macht nichts besser. Lehrer, die sich um ihre Schülerinnen und Schüler kümmern können und die Zeit und Raum dafür haben, brauchen keine Datenbank, um ihre Schülerinnen und Schüler einschätzen zu können, um zu wissen, dass hier und dort eine Förderung notwendig ist.

(Beifall bei der SPD)

Zur Erfüllung der bildungspolitischen Aufgaben ist dieser Gesetzentwurf mit Sicherheit nicht notwendig. Sie kippen mit diesem Gesetzentwurf lediglich zusätzliche Bürokratie vor die Schultore. Die Argumente hinsichtlich der bundesweiten Schülerstatistik, die teilweise angebracht werden, machen das Ganze letztendlich auch nicht besser. Die bundesweite Schülerstatistik dient ebenfalls nicht der Verbesserung der Pädagogik oder der Schulen in den Ländern, sondern ist lediglich Bestandteil einer bundesweiten Rangerei um die Plätze im Ranking. Man muss bei diesem Gesetzentwurf gar nicht erst bis zu dem Themenkomplex des Datenschutzes kommen, um zu sagen, dass ein Gesetz vorgelegt wird, welches im Ansatz und der Zielsetzung bereits an den bildungspolitischen Notwendigkeiten vorbeigeht.

Wir werden die Diskussionen in den Ausschüssen kritisch begleiten. So, wie es im Augenblick aussieht, sehen wir angesichts der Vorlage keinen Grund, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Danke, Herr Kollege Ritter. Der nächste Redner ist Herr Kollege Wägemann. Ich muss mich insofern korrigieren, als die Redezeit weiterhin fünf Minuten beträgt. Der Herr Staatsminister hat Aussprache und Begründung zusammengezogen. Also, Herr Wägemann: fünf Minuten. Sie haben das Wort.

Gerhard Wägemann (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Rechtsgrundlage für ein neues Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Schülerdaten für die Schulverwaltung und die Schulstatistik geschaffen. Damit wird sowohl der Kritik und auch der Forderung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes aus dem Jahr 2004 als auch dem Beschluss des Hohen Hauses vom 11.05.2005 Rechnung getragen.

In dem genannten Beschluss wurde die Staatsregierung aufgefordert, ein luK-Konzept zu entwickeln, das aktuelle Schul-, Lehrer- und Schülerdaten zentral bereitstellt. Insofern, lieber Herr Kollege Ritter, geht Ihre Kritik voll ins Leere. Die Materie hat auch nichts

mit Schulsozialarbeit und den sonstigen schulischen Rahmenbedingungen zu tun, sondern mit der Erfüllung eines Auftrags aus der letzten Legislaturperiode. Denn das derzeit angewandte Verfahren wurde bereits 1991/1992 eingeführt und ist nicht mehr zeitgemäß.

Mit der Schaffung dieser Rechtsgrundlage wurde bereits in der letzten Legislaturperiode, unter dem Titel "Verfahren amtliche Schuldaten" begonnen. Der damalige Entwurf sah neben einer Änderung des BayEUG eine Ausführungsverordnung vor. Gerade dagegen hat man sich in der Verbandsanhörung ausgesprochen. Insbesondere die Elternverbände haben gefordert, dass alle betroffenen personenbezogenen Daten im Gesetz zu regeln sind. Diesen Auftrag hat das Kultusministerium dann umgesetzt. Im Vollzug wurde daher ein vollständig neuer Gesetzentwurf erarbeitet, der jetzt vorliegt und in dem die bei der Anhörung vorgebrachten Bedenken und Forderungen umfassend gewürdigt und berücksichtigt worden sind. Er trägt damit der Sondersituation Rechnung, dass auf der Grundlage dieses Gesetzes Daten von fast zwei Millionen überwiegend minderjährigen Schülerinnen und Schülern erhoben werden sollen.

Einige wesentliche Neuerungen sollen hier eingeführt werden, um in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern die notwendige Akzeptanz zu schaffen. So werden ausnahmslos alle personenbezogenen Daten im Gesetz genannt, was zu einer größtmöglichen Rechtssicherheit führt. Änderungen sind nur mit der Zustimmung des Gesetzgebers möglich. Damit entfällt die Ausführungsverordnung.

Im Gesetz werden auch eindeutige Löschungsfristen für die personenbezogenen Daten genannt, sodass auch in diesem Punkt eine entsprechende Sicherheit gewährleistet ist. Außerdem wird ganz klar zwischen den Vollzugsaufgaben der Schulen bzw. der Schulbehörden und den statistischen Auswertungen getrennt. Die neuen Bestimmungen dienen damit der effektiven und zeitgemäßen Umsetzung des in der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags und der Erfüllung der sich da-

raus ergebenden geregelten Aufgaben der Schulaufsicht, der Schulverwaltung und der Bildungsplanung.

Die Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden vollständig umgesetzt. Ich selbst war bei dem entsprechenden Gespräch dabei. Es gibt keinerlei Bedenken des Landesbeauftragten. Er ist mit diesem Gesetzentwurf völlig einverstanden.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass die kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung dem vorliegenden Gesetzentwurf auf keinen Fall entgegensteht, da es sich hierbei um eine völlig andere Ausgangslage handelt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es nicht um eine anlasslose Speicherung von Telekommunikations- und Verkehrsdaten, sondern um konkrete Daten, die in der Schulverwaltung und den Schulbehörden benötigt werden.

Herr Kollege Ritter, wir bauen hier keine neue Bürokratie auf. Für meine Begriffe als langjähriger Praktiker im Schulwesen wird mit diesem Gesetzentwurf eine klare Verbesserung für Schüler und Eltern erreicht. Die Praktiker wissen, wie diese Daten derzeit gehandhabt werden. Deshalb müssen wir froh sein, wenn dieses Thema so klar geregelt wird. Wir werden über diesen Gesetzentwurf in den Fachausschüssen beraten. Die CSU-Fraktion kann bereits jetzt ihr Einverständnis mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bekunden.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gottstein.

Eva Gottstein (FW): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Im Laufe des heutigen Vormittags war viel von Informationsbedarf, Informationsrechten und von Transparenz die Rede. Hier geht es nun wieder um ein Gesetz, das anscheinend nötig ist, um Transparenz zu schaffen. Die Frage lautet: Transparenz für wen? Bei den vorhergehenden Gesetzentwürfen war in den Diskussionsbeiträgen die Rede davon,

dass Transparenz für den Bürger geschaffen werden müsse. Hier geht es um Transparenz für eine Verwaltung, die nach unserer Auffassung in diesem Maße nicht nötig ist und die nach wie vor trotz eingebauter Sicherungsmaßnahmen missbraucht werden kann. Die Transparenz muss für Eltern und Schüler bestehen. Das hat jedoch mit diesem Gesetzentwurf nichts zu tun.

(Beifall bei den Freien Wählern und den GRÜNEN)

Die Daten, um die es hier geht, sind besonders sensibel. Es geht um die Daten von Kindern und Jugendlichen. Die Daten eines Zehnjährigen sollen sechs Jahre, nachdem er die Schule verlassen hat, gelöscht werden. Dann ist dieser Schüler 24 Jahre alt. Trotzdem geistern noch Daten aus seinem frühesten Leben herum. Ich glaube nicht, dass jemand von Ihnen möchte, dass seine Daten so lange gespeichert werden.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Die Begründung für diesen Gesetzentwurf klingt zunächst einmal ganz gut. Den Schulen und den Aufsichtsbehörden, die jetzt schon eine Datenflut erfassen, wie sie umfangreicher nicht sein kann, sollen unterstützt werden. Aus der Praxis muss ich ganz klar sagen: Mit der Unterstützung von höheren Verwaltungen haben wir eher negative Erfahrungen gemacht. Es gab immer noch ein Schreiben und noch einen Aufruf, die aber in der Sache nicht weitergeholfen haben. Auf diese Unterstützung können die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden verzichten. Sie bewältigen ihre Aufgabe der Datenerfassung bereits jetzt sehr gut.

Laut Ihrem Gesetzentwurf soll sich die Erfassung schneller vollziehen. Ich frage mich, warum das nicht schon jetzt schneller geht. Das kann ich Ihnen sagen: Die Software wird nach wie vor von den Lehrern ehrenamtlich zusammengestrickt, weil nie Geld in die Hand genommen wurde, um eine vernünftige Softwarefirma zu beschäftigen. Die Leistungen, die die Lehrer hier freiwillig erbracht haben, sind hervorragend. Die Systeme sind aber teilweise sehr anfällig und häufig abgestürzt. Viele Lehrkräfte haben deshalb

schon Nächte in der Schule verbracht. Dies lag nicht an dem fehlenden Willen oder an den Vorschriften, sondern wieder einmal an der finanziellen Ausstattung der Schulen.

Teilweise haben die Schulen am 14. Oktober ihre Daten gemeldet und Anfang Januar die erste Rückfrage erhalten, warum beim Lehrer X das Datum nicht stimme. Dann wurde dieses Datum gemeldet. Im März kam eine erneute Anfrage, warum dieses Datum nicht stimme. Die Schule schreibt darauf zurück, dass diese Frage bereits im Januar beantwortet worden sei. Im April kam dann wiederum die gleiche Anfrage. Ich weiß nicht, woran das liegt. Es liegt aber sicherlich nicht daran, dass die Daten falsch oder ungenügend erfasst worden seien.

Sie haben angeführt, dass mit dem Gesetzentwurf verschiedene Termine eingespart würden. Das entspricht nicht der gängigen Praxis. Wenn Sie wissen wollen, wie viele Schüler sich für den Probeunterricht angemeldet und wie viele Schüler diesen Probeunterricht bestanden haben, können Sie diese Daten nicht im Oktober abfragen. Das ist erst zu einem bestimmten Termin möglich. Wenn Sie wissen wollen, wie viele Schüler, die im Halbjahr gefährdet waren, das Klassenziel erreicht haben, bekommen Sie die Antwort: Das ist erst zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich. Das ist systembedingt und kann auch durch dieses Gesetz nicht geändert werden.

Dass die Übersichtlichkeit durch diesen Gesetzentwurf erhöht wird, ist sicherlich richtig. Die Frage ist aber, für wen. Wir wollen keine gläsernen Schüler und gläsernen Lehrer. Heute kann man auf dem Markt CDs mit den Daten von Steuersündern kaufen. Genauso können Sie irgendwann die Daten von Zehnjährigen kaufen.

(Widerspruch bei der FDP)

- Natürlich. Warum denn nicht? - Sagen Sie mir, wie Sie das verhindern wollen.

Es wurde argumentiert, dass diese Daten für die Prognosen, für die Vorhersagen benötigt würden. In diesem Punkt muss ich den Behörden einen Sechser geben. Die relevanten Daten, wie viele Schüler es gibt, wie viele Kinder geboren werden und wie

viele Studenten mit einem Studium beginnen, sind seit Jahrzehnten bekannt. Trotzdem treten immer wieder Prognosefehler bis zum Gehtnichtmehr auf.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Hier geht es um Menschen. Ein Schüler hat aus gutem Grund eine Schülerakte, also eine Personalakte. Dort werden ab dem Eintritt in die Grundschule handschriftlich oder mit dem Computer die das persönliche Leben betreffenden Daten festgehalten. Andere Daten, wie zum Beispiel ein Migrationshintergrund, sind erfasst und können anonym abgeglichen werden. Die persönlichen Daten, die jetzt zusätzlich erfasst werden sollen, zum Beispiel über die Laufbahn des Schülers, stehen bereits in den Akten. Diese Akten werden relativ langsam weitergegeben, wenn der Schüler die Schule wechselt. Ich nehme in diesem Fall einen Personalakt in die Hand und beschäftige mich mit dem betreffenden Schüler.

Hier geht es um Menschen. Wir kommen in diesem Bereich in eine Datensammelwut, die nicht mehr zu verantworten ist.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Kamm. Ihr wird Herr Kollege Dr. Fischer folgen.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! Dem Umstand, dass heute keiner unserer Vertreter aus dem Bildungsausschuss spricht, sondern ich als Mitglied der Datenschutzkommission, können Sie entnehmen, dass wir dieses Gesetzesvorhaben nicht als Maßnahme zur Verbesserung der Chancen unserer Schülerinnen und Schüler ansehen und auch nicht als Maßnahme zur Verbesserung der Bildungsforschung in Bayern. Wir sehen diesen Gesetzentwurf vielmehr als massives Datenschutzproblem an.

Die Erhebung sensibler Daten, wie sie flächendeckend für ganz Bayern für jeden Schüler und jede Schülerin während der gesamten Schullaufbahn vorgesehen ist, widerspricht

den Grundsätzen des Datenschutzes, die besagen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung des Datenverarbeitungssystems an dem Ziel auszurichten sind, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Sie machen das Gegenteil mit Ihrer, wie Sie gesagt haben, "deutschlandweit einmaligen Datenbank".

Bayern braucht eine gute Bildungspolitik und keinen gläsernen Schüler. Schon in der letzten Legislaturperiode hatte die Staatsregierung eine ähnliche Schülerdatenbank auf den Weg bringen wollen, den Entwurf aber nach heftigen Protesten der Eltern- und Lehrerverbände zurückziehen müssen. Wir können nicht nachvollziehen, warum sich die FDP vor den Karren der CSU spannen lässt und gegen ihre ursprüngliche Vereinbarung im Koalitionsvertrag für ein solches Gesetzesvorhaben grünes Licht geben will.

Ich weise darauf hin - Kollegin Gottstein hat schon einiges gesagt -, dass die Zugriffsrechte und der Schutz vor missbräuchlicher Verwendung dieser Daten keineswegs geklärt sind. Die missbräuchliche Verwendung dieser Daten ist nicht auszuschließen. Es ist durchaus zu befürchten, dass durch die missbräuchliche Verwendung der Daten Bildungskarrieren, die unser Schulsystem den Schülerinnen und Schülern eigentlich eröffnen wollte, letztendlich verhindert und behindert werden und dass Schülerinnen und Schüler frühzeitig stigmatisiert werden.

Wie Sie das von Ihnen geforderte Höchstmaß an Datenschutz sicherstellen wollen, Herr Dr. Spaenle, ist aus dem Gesetzentwurf nicht erkennbar. Ich bezweifle, dass die Gesetzesberatung mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt; denn letztendlich steht schon im Gesetzentwurf, dass dieses Gesetz am 1. Juni 2010 bereits in Kraft treten soll. Surft man etwas in den Daten des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung, findet man die Erfassungsbögen zu diesem Gesetzentwurf und kann sich ein Bild machen, welches Unmaß an Daten pro Schüler und Schülerin in Bayern erhoben werden soll. Ich erkenne den Sinn nicht, jeden Schüler anzufragen, wann die Eltern nach Deutschland gezogen sind, welche Sprache zu Hause gesprochen wird, welche Religionszugehörigkeit der Schüler hat, in welchem Jahr er wann an welchem Ethikunterricht teilgenommen hat, ob

er beispielsweise besondere Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte und sonstige Förderung bekommt, ob er als dritte Fremdsprache Arabisch oder Serbisch wählt, welche sonderpädagogischen Förderungen er bekommen hat und so weiter. All diese biografischen und schulischen Daten sollen landesweit von jedem Schüler gespeichert und beim Bayerischen Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zusammengefasst werden. Sie werden von Schule zu Schule weitergegeben. Es bedarf keiner besonderen Prophetie, um zu ahnen, dass die einen oder anderen Datenbestände Leuten zugänglich gemacht werden, für die sie nicht bestimmt sind.

Meine Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie, unseren Antrag "Keine zentrale Schülerdatenbank in Bayern - keine gläsernen Schüler in Bayern" zusammen mit diesem Gesetzentwurf in der Beratung zu berücksichtigen. Wir fordern Sie auf: Verzichten Sie auf die unmäßige Erfassung der Daten. Verzichten Sie auf unmäßige Bürokratie in den Schulen. Schaffen Sie Platz für mehr Qualität in der Bildung.

Ein Beispiel möchte ich vortragen, da der Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler vollständig erfasst werden soll, angeblich um deren Bildungschancen zu verbessern. Ich habe ein rumänisches Mädchen kennengelernt, das mit 15 Jahren in Bayern zugezogen ist. Die dortige ländliche Schule hatte kein Angebot für den Deutschunterricht. Deshalb war man dort der Meinung, das Kind solle warten, bis es 16 Jahre alt ist, weil es dann über die Integrationskurse Deutschunterricht erhält. Soviel zur Qualität des Bildungsangebotes für Kinder mit Migrationshintergrund. Ich frage Sie, warum Sie die umfangreichen Datenbestände brauchen; denn die Missstände sind bekannt, Herr Dr. Spaenle, handeln Sie!

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner: Herr Kollege Dr. Fischer. Soweit ich weiß, ist danach Frau Will gemeldet. Bitte schön, Herr Dr. Fischer.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Nach einigen Beiträgen der Opposition möchte ich zunächst eines klarstellen: Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf der Staatsregierung hat nichts, aber auch rein gar nichts mehr

mit dem Gesetzentwurf der amtlichen Schülerdatenbank zutun, den wir im Winter 2008/2009 gestoppt haben.

(Beifall bei der FDP)

Herr Staatsminister Dr. Spaenle, Sie haben ausgeführt, wie schwierig der angemessene Ausgleich zwischen Datenschutz einerseits, pädagogischen Interessen und effizienter Schulverwaltung andererseits ist. In langen Verhandlungen haben Ihr Haus und die Koalitionsfraktionen der FDP und der CSU unter Einbeziehung des Landesbeauftragten für den Datenschutz einen völlig neuen Gesetzentwurf entwickelt, der diesen Ausgleich vorbildlich vornimmt. Dafür danke ich Ihnen.

(Beifall bei der FDP)

Der neue Gesetzentwurf macht Schulverwaltungen und Schulaufsichten effizienter, schafft die Grundlage für eine aussagekräftige Statistik und für eine bessere Bildungsplanung, und er verbessert gleichzeitig den Datenschutz; denn die Möglichkeiten der Schulen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten werden gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Was ist aus der FDP geworden!)

Ich möchte einige Dinge klarstellen: Nur die Schulen dürfen Stammdaten von Schülern abrufen, wenn sie diese neu aufnehmen - nur die Schulen, sonst niemand. Noten sind nicht dabei.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Und die Schulverweise?)

Nur die Schulbehörden dürfen die erforderlichen Daten zur Unterrichtsplanung wie Klassenstärken oder Lehrerverfügbarkeit abrufen. Persönliche Schülerdaten sind nicht dabei.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Sind die Schülerverweise dabei?)

Nur das Landesamt für Statistik darf zur Erstellung der Statistik auf die pseudonymisierten Daten zugreifen. Rückschlüsse auf Schüler sind nicht möglich.

Keine weitere Stelle, auch nicht das Kultusministerium oder die Speicherstelle selbst, hat Zugriff auf die Daten. Der Zugriff Dritter ist gesetzlich und technisch ausgeschlossen. Diese Sicherungen sind vorbildlich. Das heißt, die Datenübertragung und Datenverschlüsselung erfolgt auf technisch höchstem Niveau.

Deswegen ist es kein Wunder, dass nicht nur Datenschutzexperten, sondern auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz diesem Verfahren ein außerordentliches, bundesweit einmaliges Datenschutzniveau bescheinigt. Es kommt noch etwas hinzu. Alle Regelungen werden durch Gesetz getroffen und können nicht vom Ministerium im Verordnungswege erweitert werden. Die Regelung ist unmissverständlich, und sie ist abschließend.

Deswegen kann ich als Resümee festhalten: Dieser Gesetzentwurf schafft keinen gläsernen Schüler. Er schafft ein gläsernes Verfahren.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Dr. Fischer, bleiben Sie am Rednerpult. Frau Kollegin Kamm hat eine Zwischenfrage.

Christine Kamm (GRÜNE): Herr Kollege Dr. Fischer, ist Ihnen bewusst, dass im Gesetzentwurf auch die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Daten von Schule zu Schule weitergegeben werden, und ist Ihnen klar, dass die Daten, wie Herr Dr. Spaenle ausgeführt hat, von der Schule zur besseren Schulverwaltung und zur Erleichterung ihrer Arbeit genutzt werden sollen? - Wie können Sie dann annehmen, dass nur begrenzte Stellen den Zugriff zu den Daten haben?

(Zuruf des Abgeordneten Eberhard Sinner (CSU))

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Bitte sehr, Herr Kollege Dr. Fischer.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Kollegin Kamm, ich habe deutlich gesagt: Nur die aufnehmende Schule - auch bei einem Schulwechsel gibt es eine aufnehmende Schule - hat Zugriff auf die Schülerdaten. Das ist aber schon jetzt so.

(Eva Gottstein (FW): Nein, das ist nicht so!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Jetzt kommt Frau Kollegin Will, bitte schön.

Renate Will (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kann natürlich nur unterstreichen, was mein Vorredner Kollege Fischer ausgeführt hat. Ich füge hinzu: Es ist das Verdienst der FDP, dass die ursprünglich geplante Schülerdatenbank gestoppt wurde.

(Beifall bei der FDP - Lachen bei der SPD)

Das haben wir in den Koalitionsverhandlungen durchgesetzt. Wir haben Wort gehalten, meine Damen und Herren: Es gibt keinen gläsernen Schüler, und es wird auch keinen geben. Das Verfahren ist gläsern, wie Kollege Fischer ausgeführt hat, aber nicht der Schüler. Dieses Verfahren ist transparent und rechtsstaatlich einwandfrei. Es ist eben ein gläsernes Verfahren: Alles steht im Gesetz und nicht in einer Verordnung. Einem anderen Verfahren, das diesem Anspruch nicht genügt hätte, hätten wir uns selbst um den Preis des Koalitionsfriedens verweigert.

(Lachen bei der SPD)

Die Kritik an der jetzt geplanten Datenverarbeitung im Schulwesen kann ich nicht nachvollziehen. Meine Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, sind Sie tatsächlich so naiv zu glauben, dass wir keine verlässliche Statistik brauchen?

(Eva Gottstein (FW): Die ist jetzt auch schon verlässlich!)

- Die ist nicht verlässlich! Wir brauchen eine verlässliche Statistik, um die Probleme im Schulwesen rechtzeitig zu erkennen. Glauben Sie wirklich, wir könnten auf diese Daten verzichten?

(Zuruf der Abgeordneten Eva Gottstein (FW))

Glauben Sie denn, dass derzeit keine Daten erhoben werden, handschriftlich, und, wie Sie ausgeführt haben, mit mangelnder Software? - So blauäugig kann man wirklich nicht sein. Ich stehe dazu, meine Damen und Herren: Wir brauchen diese Daten, um mehr Chancengerechtigkeit für Schülerinnen und Schüler herzustellen, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft. Nur auf der Grundlage aussagekräftiger Daten können wir Bildungsverläufe nachvollziehen. Diese Daten sind die Basis, um Probleme zeitnah zu erkennen und den Bedarf schnell nachzujustieren. Mit Hilfe dieser Daten können wir beispielsweise feststellen, ob es eine regionale Häufung von Sitzenbleibern und Schulabbrechern gibt, ob es in bestimmten Altersstufen gehäuft Wiederholer gibt und ob bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker als andere betroffen sind. Eine fundierte Datenbasis ist die Grundlage für geeignete Fördermaßnahmen und Reformen im Bildungswesen.

(Beifall bei der FDP)

Diesem Anliegen, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Opposition, sollten auch Sie sich nicht verschließen. Ich bitte Sie deshalb: Verweigern Sie sich nicht!

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Kollegin Will. Mir liegen noch zwei weitere Wortmeldungen vor.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Kamm (GRÜNE))

- Eine Frage? - Sie stellen mich vor Probleme. Frau Kollegin Will hat schon gar keine Redezeit mehr. - Also, Frau Kamm, bitte.

Christine Kamm (GRÜNE): Frau Will, Sie haben gesagt, Sie bräuchten gute Daten, damit Sie Schüler besser fördern können. Ist Ihnen denn nicht bewusst, wie viele Kinder Sprachförderung brauchen und in wie vielen Kreisen und Städten es eben kein ausreichendes Angebot an Sprachförderung gibt?

Renate Will (FDP): Genau deshalb, weil uns das bekannt ist, will ich wissen, welche Maßnahmen notwendig sind. Ich kenne die Defizite, und genau deshalb will ich das.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Will. Jetzt hat Herr Pfaffmann das Wort, und dann Herr Staatsminister Spaenle. Im Übrigen scheint dieses Thema im Gesetzgebungsverfahren bis zur Zweiten Lesung noch einigen Stoff zu beinhalten. Bitte schön, Herr Pfaffmann.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Herr Präsident! Selbstverständlich werden wir das im Ausschuss ausführlich beraten. Ich habe sehr aufmerksam zugehört und die Argumente aufgenommen. Ich bin sehr gespannt, wie das im Ausschuss diskutiert wird.

Eines möchte ich schon gerne anmerken. Wir haben Daten aus der Pisa-Studie; wir haben Daten aus vielen überregionalen Studien; wir haben einen bayerischen Bildungsbericht; wir haben viele Einzeluntersuchungen. Alle Untersuchungen - das wüssten Sie, liebe Frau Wild, wenn Sie sie gelesen hätten -

(Tobias Thalhammer (FDP): Will, mit "II"!)

ergeben immer das gleiche Bild. In Bayern gibt es eine Bildungsungerechtigkeit, zu wenig Schulsozialarbeit, es besteht ein Bedarf an individueller Förderung, ein Bedarf an Integrationsmaßnahmen gerade für die Migrantenkinder, und die Sprachförderung passt nicht. Nahezu alle Daten liefern das gleiche Ergebnis.

Liebe Frau Kollegin Will und liebe gesamte FDP-Fraktion, es wäre mir lieber, wenn wir dazu übergehen würden, diese Daten zu konkreten Handlungen zu nutzen,

(Beifall bei der FDP)

anstatt immer dann, wenn man Daten hat, weitere Daten zu fordern, gewissermaßen um zu beweisen, dass die 100 Daten vorher alle richtig sind. Wir verlieren damit unendlich viel Zeit, und dafür sind Sie verantwortlich, weil Sie in der Koalition eben nicht für Konsequenzen sorgen. Sie geben sich dafür her, immer neue Daten zu verlangen und

verhindern in diesem Hause echte Konsequenzen. Das ist das Problem der FDP-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich darf an Ihre Redezeit erinnern.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ich bin gleich fertig. - Ich würde Sie im Hinblick auf die Ausschussberatungen wirklich bitten, darüber nachzudenken. Vielleicht könnten wir auf Daten verzichten und endlich einmal echte Maßnahmen diskutieren.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Danke schön, Herr Pfaffmann. - Bitte, Herr Staatsminister Spaenle.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Liebe Kolleginnen und Kollegen der Opposition, ich verstehe ja, dass Sie sich ärgern. Ihr Verhalten ist der Versuch, platt und eindimensional an der Wirklichkeit vorbei zu agieren und Schreckensbilder an die Wand zu zeichnen, die durch den völlig neuen, bundesweit einmaligen Weg, den die Koalition eingeschlagen hat, völlig uninteressant sind. Mit der Definition des datenschutzrechtlichen Niveaus und mit klaren Bestimmungen, wer wann zu welchem Zweck und in welcher Form mit diesem Datenmaterial umgehen darf, hat die Koalition eine in dieser Form einmalige Grundlage geschaffen. Sie versuchen völlig vergeblich, einen Popanz des gläsernen Schülers aufzustellen.

Die Unkenntnis über den Umgang mit solchen Daten, die Sie an den Tag legen, und die Banalität, mit der Sie dieses Thema hier behandeln, lässt auf das Niveau der Beratungen im Ausschuss hoffen.

Natürlich müssen wir kumulierte, anonymisierte, im Range einer Landesstatistik stehende Daten für alle Entscheidungen mit erheblicher finanzieller Tragweite zur Verfügung haben, und zwar bei angemessenem Datenschutz und passend für operative Möglich-

keiten. Wir brauchen auch ein Höchstmaß an Sicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten, die in und zwischen Schulen ausgegeben werden. Wir sollten eine fach- und sachbezogene Debatte im Ausschuss führen, anstatt hier Verunsicherung zu schüren, für die es keinerlei Grundlage gibt.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. - Damit besteht Einverständnis. Wir haben das so beschlossen.

Wir haben eine Mittagspause während der heutigen Plenarsitzung verabredet. Ich schlage Ihnen vor, dass wir noch Tagesordnungspunkt 3 j) aufrufen und zu Ende führen und anschließend die Mittagspause einlegen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/3827

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Renate Will, Dr. Andreas Fischer u.a. und Fraktion (FDP), Georg Eisenreich u.a. CSU

Drs. 16/4713

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 16/3827)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Gerhard Wägemann**
Mitberichterstatlerin: **Margit Wild**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 16/4713 eingereicht.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 25. März 2010 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

- Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/4713 in seiner 78. Sitzung am 5. Mai 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass

- § 1 wie folgt geändert wird:
 - In Nr. 3 werden in Art. 85 Abs. 1 Satz 3 die Worte „schulische Daten,“ gestrichen.
 - Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Art. 85a Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Datenabrufe sind an den Schulen zu protokollieren.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- folgender § 3 angefügt wird:

„§ 3

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Verfahrens, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten, ob sich die Regelung insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und in Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4713
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in
die Stellungnahme des Ausschusses für Staats-
haushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefun-
den.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlaments-
fragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzent-
wurf und den Änderungsantrag Drs. 16/4713 in
seiner 34. Sitzung am 6. Mai 2010 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: kein Votum

der Stellungnahme des Ausschusses für Staats-
haushalt und Finanzfragen zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4713
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in
die Stellungnahme des Ausschusses für Staats-
haushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefun-
den.

Hans-Ulrich Pfaffmann
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/3827, 16/4807

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:
„Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulen“
 - b) Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:
„Art. 113a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung
Art. 113b Statistik“
 - c) Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.
2. In Art. 82 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Art. 113a“ durch die Worte „Art. 113c“ ersetzt.
3. Art. 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Die Schulen dürfen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. ²Dazu gehören personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals. ³Es sind dies bei den Schülerinnen und Schülern insbesondere Name, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Leistungsdaten, Daten zur schulischen und

beruflichen Vorbildung sowie zur Berufsausbildung, bei den Lehrkräften insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Lehrbefähigung und zum Unterrichtseinsatz, bei den Erziehungsberechtigten Name und Adressdaten. ⁴Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet und sind bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen. ⁵Die Schulen sind verpflichtet,

1. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und Art. 113a Abs. 2 mittels des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zu verarbeiten,
2. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 laufend zu aktualisieren und zeitnah sowie plausibel an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle weiterzugeben,
3. soweit erforderlich, Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 zum 1. Oktober betreffend Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen bzw. zum 20. Oktober betreffend Lehrkräfte an beruflichen Schulen plausibel über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln; staatliche Schulen sind darüber hinaus verpflichtet, im Zeitraum April bis Mai eine Übermittlung vorzunehmen.

⁶§ 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) bleiben unberührt.“

4. Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a
Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulen

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulen eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung der Schulanmeldung, des Schulwechsels, der Kooperation von Schulen und zur Überwachung der Schulpflicht folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten von Schülerinnen und Schülern:
 - a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Erstein-schulung, erworbene Abschlüsse, Adressdaten;

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vor-rückens);

2. Daten der Erziehungsberechtigten (an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen auch Daten früherer Erziehungsberechtigter gemäß Art. 88a):

Name, Adressdaten;

3. die unter Nr. 1 Buchst. a genannten Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ausgenommen die Religionszugehörigkeit.

(3) ¹Ausschließlich den Schulen und nur zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben dürfen von der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle die in Abs. 2 genannten Daten weitergegeben werden. ²Dies ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Datenabrufe sind an den Schulen zu protokollieren. ⁴Soweit zur Herstellung der landesweiten Eindeutigkeit Ordnungsmerkmale technisch erzeugt werden, dürfen diese weder bei der beauftragten Stelle noch bei den Schulen einsehbar sein.

(4) Die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 genannten Daten werden sechs Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus dem bayerischen Schulsystem gelöscht; die übrigen in Abs. 2 genannten Daten werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht.“

5. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 80“ die Worte „, 85, 85a und 113b“ eingefügt.

6. Dem Art. 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf angezeigte Ergänzungsschulen finden Art. 85, 85a und 113b Anwendung; Art. 90 bleibt unberührt.“

7. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Berichte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und statistische Angaben“ gestrichen.

8. Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a

Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulverwaltung

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulaufsichtsbehörden eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 BayDSG beauftragen, personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulaufsichtsbehörden werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung von Dienstaufgaben der Schulaufsichtsbehörden (Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen, Prüfung der Unterrichtssituation, Bezuschussung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Personenkennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung);

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

2. von staatlichem Personal darüber hinaus:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung;

b) schuljahresbezogene Daten:

Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto.

(3) ¹Ausschließlich die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben die in Abs. 2 genannten Daten verarbeiten und nutzen. ²Dies ist durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Die Schulaufsichtsbehörden können über die gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle

1. den Schulen Daten gemäß Abs. 2 zur Unterstützung der Planung und Durchführung des Unterrichts an der jeweiligen Schule,
2. den Kirchen Daten gemäß Abs. 2 der Religionsunterricht erteilenden oder zur Erteilung befähigten Lehrkräfte (mit Ausnahme der Adressdaten) zur Ausübung der Fachaufsicht im Fach Religionslehre und zur Planung des Unterrichtseinsatzes des kirchlichen Personals

übermitteln.

(4) Die in Abs. 2 genannten Daten werden wie folgt gelöscht:

1. spätestens zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Daten des nicht staatlichen Personals;
2. zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b genannten Daten des staatlichen Personals;
3. drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a genannten Daten.

(5) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.

Art. 113b Statistik

(1) Zu Zwecken der Bildungsplanung und der Organisation des Schulwesens werden die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 als Landesstatistiken gemäß Art. 9 des Bayerischen Statistikgesetzes durchgeführt.

(2) Erhebungseinheiten sind:

1. die Schulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,
2. das Telekolleg und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

(3) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 folgende Erhebungsmerkmale erhoben:

1. Daten der Schülerinnen und Schüler und der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

a) Daten der Schülerinnen und Schüler:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburts-

land, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

b) Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse;

2. Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:

a) Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

b) von staatlichem Personal darüber hinaus:

Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto;

3. die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten;

4. Daten der Schule (Schulnummer, Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schullaufwandsträger, organisatorische Verkettung mit an-

derer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung);

5. Daten zum Unterricht und dessen Organisation:

- a) Daten der Klassen (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);
- b) Daten der Unterrichtseinheiten (Klassen/Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrbedarf [Stunden, Grund]).

²Bei den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Stellen werden folgende Daten der Absolventen, die schulische Abschlüsse erworben haben, erhoben:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse.

(4) ¹Hilfsmerkmale der Erhebungen gemäß Abs. 3 sind:

1. Name, Vornamen, Tag der Geburt sowie der Geburtsort der Schülerinnen und Schüler bzw. der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie das in Art. 85a Abs. 3 Satz 4 genannte Ordnungsmerkmal;
2. Name, Vornamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad und die Personenkennzahl der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals an öffentlichen und privaten Schulen.

²Es ist im Rahmen des für die statistische Auswertung genutzten Datenverarbeitungsvorgangs sicherzustellen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen schnellstmöglich, spätestens aber nach Plausibilisierung und Generierung des Pseudonyms (Abs. 9), getrennt und gelöscht werden.

(5) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 folgende anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler erhoben:

1. Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreibschwäche], erreichte Punkte je Aufgabe);

2. Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Förderschwerpunkt, Prüfungsart, Prüfungsfach, Punkte/Note je Prüfungsfach und Prüfungsteil, Abschlusszeugnisnote, Teilnahme am Nachtermin, Herkunftsschule bei Externen).

²Die in Satz 1 genannten Daten werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym (Abs. 9) in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.

(6) ¹Die Amtliche Schulstatistik wird einmal jährlich durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale nach Abs. 3 werden für

1. die Beschreibung der Unterrichtssituation an allgemein bildenden Schulen zum 1. Oktober und an beruflichen Schulen zum 20. Oktober,
2. die Darstellung der Absolventen und Abgänger von Schulen sowie Absolventen von außerschulischen Einrichtungen, soweit diese schulische Abschlüsse erwerben, an allgemein bildenden Schulen vom 2. Oktober des Vorjahres bis 1. Oktober des laufenden Jahres und an beruflichen Schulen vom 21. Oktober des Vorjahres bis 20. Oktober des laufenden Jahres (Stichtag: 1. bzw. 20. Oktober)

erfasst.

(7) ¹Die Ergebnisstatistiken werden einmal jährlich auf gesonderte Anweisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 5 werden für

1. die Ergebnisse der Jahrgangsstufentests,
2. die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten in der Grundschule,
3. die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen jeweils im Anschluss an die Leistungsfeststellungen erfasst. ³Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten nur für öffentliche Schulen; Satz 2 Nr. 3 gilt für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen. ⁴Die genauen Berichtszeitpunkte werden jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.

(8) ¹Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ²Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 1 die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 2 die Kolleggruppenleiter des Telekollegs und die Leitungen der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

³Die Auskünfte sind unter Verwendung des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Das Pseudonym ist nach dem jeweils neuesten Stand der Technik so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

(10) ¹Die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt. ²Die Ergebnisstatistiken nach Abs. 7 werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung durchgeführt.

(11) Schulübergreifende Geschäftsstatistiken werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung erstellt.

(12) § 50 BeamStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.“

9. Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.

10. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Abs. 2 und 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 89“ die Worte „und 113b“ eingefügt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 am 1. Juni 2012 in Kraft.

§ 3

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Verfahrens, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten, ob sich die Regelung insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und in Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

Abg. Gerhard Wägemann

Abg. Claudia Stamm

Abg. Margit Wild

Abg. Eva Gottstein

Abg. Christine Kamm

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Renate Will

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (Drs. 16/3827)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Thomas Hacker, Renate Will, Dr. Andreas Fischer u. a. und Fraktion (FDP),

Georg Eisenreich u. a. (CSU)

(Drs. 16/4713)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike

Gote u. a. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 16/4834)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von 10 Minuten pro Fraktion vereinbart. Mir wurde gesagt, als Erster spricht Herr Staatsminister Spaenle. Ist das richtig? - Herr Staatsminister, bitte schön.

(Harald Güller (SPD): Das ist ungewöhnlich! Normalerweise spricht als Erster ein Vertreter des Parlaments!)

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Herr Kollege Wägemann?

Dann machst du das. Der ist so schmal, dass ich ihn nicht sehe.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Mich würde schon einmal interessieren, in welcher Reihenfolge die Rednerliste gilt. Mir wurde gesagt, zunächst der Herr Staatsminister.

(Zuruf des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Ich würde sagen, wir erteilen nun Herrn Wägemann das Wort.

Gerhard Wägemann (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Pfaffmann, kriegen Sie sich wieder ein. Sie dürfen doch auch noch, das ist doch kein Problem.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Wägemann, einen kleinen Moment bitte. Herr Kollege Pfaffmann, die Staatsregierung hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen. Insofern können Sie das nicht auf die Reihenfolge der Redner anrechnen. Herr Wägemann, bitte fahren Sie fort.

Gerhard Wägemann (CSU): Also noch einmal von vorne: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dass für eine moderne Schul- und Bildungspolitik Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften notwendig sind und aktuell verfügbar sein müssen, ist eigentlich für jedermann nachvollziehbar und für mich unbestritten. Verschiedenste Sachverhalte werden für Schulverwaltung, Schulaufsicht und Bildungsplanung bislang von den Schulen im Laufe eines Schuljahres über unterschiedliche Berichtswege mit dem entsprechenden Aufwand abgefragt. Die bestehenden Verfahren weisen Defizite auf, und zwar sowohl im Verwaltungsvollzug als auch in der Statistik. Es sollte daher ein neues Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung der Schuldaten eingeführt werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Rechtsgrundlage für ein solches Verfahren zur Verwendung, Verarbeitung und Nutzung von Schülerdaten für die Schulverwaltung und die Schulstatistik geschaffen.

Damit wird sowohl der Kritik und Forderung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes aus dem Jahr 2004 als auch dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 11.05.2005 Rechnung getragen. Mit diesem Beschluss wurde die Staatsregierung aufgefordert, ein luK-Konzept zu entwickeln, das aktuelle Schul-, Lehrer- und Schülerdaten zentral bereitstellt. Das bisher praktizierte Verfahren gilt bereits seit 1991/1992 und ist nicht mehr zeitgemäß.

Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Neukonzeption wurde bereits in der letzten Legislaturperiode begonnen. Der damalige Regelungsentwurf sah neben einer Änderung des BayEUG zusätzlich eine Ausführungsverordnung vor. Im Rahmen der damals durchgeführten Verbändeanhörung forderten insbesondere die Elternverbände ausdrücklich, alle - ich unterstreiche: alle - betroffenen personenbezogenen Daten im Gesetz und nicht in einer Ausführungsverordnung zu regeln.

Im Vollzug wurde dann ein vollständig neuer Gesetzentwurf erarbeitet, über den heute nochmals diskutiert wird und der dann beschlossen werden soll. In diesem wurden auch die bei der früheren Verbandsanhörung vorgebrachten Forderungen umfassend gewürdigt und eingearbeitet. Vor allem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf der Grundlage dieses Gesetzes Daten von fast zwei Millionen überwiegend minderjährigen Schülerinnen und Schülern erhoben werden sollen und deswegen die notwendige Sensibilität an den Tag zu legen ist.

Mit nachfolgenden wesentlichen Neuerungen werden die Voraussetzungen geschaffen, in der Öffentlichkeit und insbesondere bei Schülern und Eltern die notwendige Akzeptanz zu finden. Es werden - wie gefordert - alle personenbezogenen Daten ausnahmslos im Gesetz genannt. Damit ergeben sich eine große Rechtssicherheit und die Sicherheit für die Bürger, dass weitere personenbezogene Daten nur mit Zustimmung des Gesetzgebers erhoben werden könnten. Da eine ausführliche Regelung im Gesetz erfolgt, entfällt auch die Ausführungsverordnung. Es werden zu allen personenbezogenen Daten Lösungsfristen im Gesetz genannt. Das gibt Sicherheit, dass die Daten nur so lange gespeichert werden, wie sie erforderlich sind.

Des Weiteren wird klar zwischen Vollzugsaufgaben der Schulen bzw. Schulbehörden und der statistischen Auswertung getrennt. Die amtliche Schulstatistik wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, die Ergebnisstatistik von neu einzurichtenden und strikt vom Vollzugsbereich getrennten Statistikstellen im Kultusministerium und am ISB geführt. Die neuen Bestimmungen für den Einsatz dieser elektronischen Datenverarbeitung entsprechen einer effektiven und zeitgemäßen Umsetzung des in

der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags und der Erfüllung der sich daraus ergebenden geregelten Aufgaben der Schulaufsicht, der Schulverwaltung und der Bildungsplanung.

Die Gesetzesvorlage setzt zugleich die insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung gestiegenen datenschutzrechtlichen als auch statistikrechtlichen Anforderungen um. Die Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden vollständig umgesetzt, sodass auch von dessen Seite volles Einverständnis mit dem Gesetzentwurf besteht. Der Landesbeauftragte Petri hat dies bei der Beratung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport am 25. März ausdrücklich persönlich bestätigt. Er sieht die Belange des Datenschutzes voll gewahrt und hat dies auch auf mehrere Nachfragen der Opposition verdeutlicht.

Es wird zudem mit diesem neuen Gesetz keine ausufernde Bürokratie geschaffen, wie dies immer wieder behauptet wird. Es wird vielmehr eine deutliche Verbesserung der teils unübersichtlichen Situation in der bisherigen Praxis, vor allem für die Schülerinnen und Schüler, erreicht. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme keinerlei grundsätzliche Einwendungen vorgebracht, sondern vielmehr auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Vorhandenseins und der Verfügbarkeit der Daten auch für deren Zwecke hingewiesen. Die kommunalen Spitzenverbände möchten sogar für ihre Aufgaben einen datenrechtlich tragfähigen Zugriff auf diese Daten haben, um Parallelerhebungen zu vermeiden. Genau das aber wollen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und im Interesse eines effektiven Datenschutzes nicht. Daher wird diesem Wunsch nicht entsprochen. Die für die Kommunen als Sachaufwandsträger notwendigen Daten können aus dem regulären Schulverwaltungsprogramm der einzelnen Schule anonym erhoben werden.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Wägemann, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Stamm?

Gerhard Wägemann (CSU): Ja.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Bitte sehr.

Claudia Stamm (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Kollege Wägemann, Sie sind zwar gerade nicht mehr bei den Eltern, Sie haben aber vorhin von der größtmöglichen Akzeptanz der Eltern und Elternverbände gesprochen. Ich frage mich, wie Sie diese Aussage mit der Tatsache vereinbaren können, dass ein Elternverband der Gymnasien und viele andere Elternbeiräte Unterschriften gesammelt haben, weil sie die von Ihnen genannte Datenbank ablehnen. Sie leiern hier Ihre Aussage von einer größtmöglichen Akzeptanz herunter. Wie aber können Sie Ihre Rede mit der Tatsache vereinbaren, dass der Elternverband Einspruch erhoben hat?

Gerhard Wägemann (CSU): Das kann ich sehr gut vereinbaren, weil in der früheren Verbandsanhörung die Trennung gefordert wurde. Diese Trennung haben wir durchgeführt und wir werden sie herstellen, sodass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das ist insoweit auch vom Datenschutzbeauftragten bestätigt.

Ich komme jetzt zum Änderungsantrag, den wir zum Gesetzentwurf noch eingebracht haben und der noch einmal leichte Korrekturen und Verbesserungen bringt: In diesem Änderungsantrag wird zum einen - das ist mehr redaktionell - die Nennung des weiteren Oberbegriffs "schulische Daten" gestrichen, da wir das nicht für notwendig halten. Zum anderen wird - das ist wichtig - auch im Gesetzestext verankert, dass Datenabrufe an den Schulen zu protokollieren sind, das heißt, sie sind entsprechend nachvollziehbar.

Außerdem sieht der Änderungsantrag, der gemeinsam mit dem Koalitionspartner erarbeitet wurde, vor, dass die Staatsregierung die Auswirkungen des neuen Gesetzes überprüft und dem Landtag zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Verfahrens, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten, berichtet, ob sich diese Regelung, insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Ver-

waltungsaufwand, bewährt hat. Damit wollen wir im Gesetz absichern, dass Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit nach einiger Zeit der Handhabung überprüft werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben damit aus unserer Sicht alles getan, um sowohl notwendige Daten für Verwaltung und Bildungsplanung erheben zu können als auch gleichzeitig größtmögliche und umfassende Datensicherheit und Datenschutz zu gewährleisten. Wir bitten daher, dem Gesetzentwurf in der Fassung unseres Änderungsantrags zuzustimmen, dies umso mehr, als sich in der Fachdiskussion alle Mutmaßungen und Befürchtungen der Opposition als nicht stichhaltig herausgestellt haben.

(Beifall bei der CSU - Widerspruch bei der SPD und den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Wägemann. Ich gebe bekannt, dass für die Schlussabstimmung zu diesem Gesetzentwurf nach der Zweiten Lesung von der CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt wurde.

(Harald Güller (SPD): Natürlich, wegen der geringen Anwesenheit auch auf der Regierungsbank! - Zuruf von den GRÜNEN: Klar, weil so wenige da sind!)

Wir fahren in der Rednerliste fort. Es spricht Frau Kollegin Wild von der SPD. Sie haben das Wort. - Bitte schön.

Margit Wild (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lieber Kollege Wägemann, den Gefallen können wir Ihnen leider nicht tun. Wir sind nämlich nicht so gutgläubig, wie Sie es sind.

(Gerhard Wägemann (CSU): Mit ein bisschen mehr Vertrauen würde das schon gehen!)

Von der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit dem Ziel der Errichtung einer zentralen Schülerdatenbank erwarten Sie für die Schulstatistik und für die Aufgaben des Ministeriums für Unterricht und Kultus

einen hinreichenden Nutzen. Die Arbeit von Schulen und Schulbehörden soll einfacher werden, da bestimmte Schülerdaten von zentraler Stelle einfach angefordert werden können. Ein weiterer, zweiter Datensatz soll beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gespeichert werden mit Daten zum Bildungsweg und zum Bildungserfolg - alles natürlich anonymisiert und damit absolut sicher. Sie konstatieren weiter, dass die bisherigen Verlaufsanalysen, die für die Bildungsplanung, also für alle bildungspolitischen Entscheidungen, von großem Nutzen sind und dass die bisherigen Daten hierzu nicht ausreichen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Darstellung des bayerischen Bildungssystems nach außen; auch das ist mit den bisherigen Daten Ihrer Meinung nach nicht möglich.

Wir vertreten hier eine gänzlich andere Meinung: Wir haben größte Bedenken gegen Ihr Vorhaben. Da sind wir nicht die Einzigen, wahrlich nicht die Einzigen. An dieser Stelle sage ich es ganz deutlich: Skepsis und gesundes Misstrauen sind schon allein deshalb angesagt, weil eine so wichtige Gesetzesänderung relativ schnell umgesetzt werden soll, zumal man auf die zahlreichen Einwendungen und Bedenken von Schülern, auch von Elternvertretern in keiner Weise eingeht. Da ist immer eine gesunde Skepsis angebracht.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht der erste Versuch in dieser Richtung ist. Sie haben bereits 2007 versucht, mit der sogenannten Schüleridentifikation etwas Ähnliches einzuführen. Damals gab es auch riesige Proteste. Soweit mir bekannt ist, gab es damals eine Petition mit über 20.000 Unterschriften. Auch jetzt sind die Proteste nicht weniger geworden. Vor etwa einer Stunde haben wir von Elternvertretern des Karlsgymnasiums noch eine dicke Mappe bekommen. Die Elternvertreter haben es innerhalb kurzer Zeit geschafft, 3.000 Unterschriften zu sammeln. Ich konstatiere deshalb: Das Vertrauen in den Datenschutz - das ist ein hohes Gut - ist nicht sehr groß. Es gibt auch zahlreiche Verbände, die sich intensiv mit dem Vertrauen in den Datenschutz auseinandersetzen. Ich glaube, die Akademie Tutzing hat sich auch des Themas angenommen. In der vergangenen

Woche war in einem Artikel in der "Süddeutschen Zeitung" zu lesen, dass man hochsensible Daten aus einem Finanzamt auf dem Flohmarkt erwerben konnte. Das macht das Vertrauen in so eine Sache, wie Sie sie hier vorschlagen, nicht gerade einfacher.

Zweitens. Ich halte fest: Datenbanken sind immer anfällig für Missbrauch. Wie wir alle wissen, gibt es die Hacker. Vielleicht können wir hier uns im Einzelnen nicht vorstellen, welche Möglichkeiten es da gibt, aber es gibt sie nun einmal. Soeben wurde auch gesagt, der Datenschutzbeauftragte habe alle Bedenken ausgeräumt und dem Entwurf zugestimmt. Das lasse ich einmal so stehen. Aber es gibt auch Datenschützer mit anderen Auffassungen; so war es zumindest 2007. Damals hat der Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein auf das erhebliche Misstrauenspotenzial hingewiesen. Die Risiken werden natürlich umso größer, wenn man weiß, welche Daten hier gespeichert werden sollen. Hier geht es nämlich um hochsensible, personenbezogene Daten. Es geht um Informationen über die Religionszugehörigkeit, um schulische Daten, speziell um Leistungsdaten - sie sind nicht immer so rund, sondern da gibt es Ecken, Kanten und Brüche -, es geht um Daten zur schulischen Vorbildung, zu Fördermaßnahmen, um Daten über bestimmte Schwächen, über Teilleistungsstörungen und so weiter.

Wir von der SPD wissen natürlich auch, dass man Daten braucht. Aber wir sagen: Die bisherige Datenerhebung wäre ausreichend. Diese war weitgehend anonym. Die Einführung eines bayernweit vernetzten Systems führt doch dazu, dass man jedem Schülernamen ein klares Profil anheften kann, das Auskunft über sensible Lebensbereiche und natürlich auch Leistungen gibt. Das sollte nicht jedermann haben. Wir sagen das auch vor dem Hintergrund, dass schulische Bewertungen oftmals nicht frei sind von der Vorgeschichte und vom sozialen Hintergrund. Insofern ist diese datenmäßig verfestigte Brandmarkung, das sage ich jetzt einmal so deutlich, von allen Schülerinnen und Schülern eindeutig abzulehnen.

(Beifall bei der SPD)

Eine weitere wichtige Frage: Wie sieht es denn aus mit dem Grundrecht der Schülerinnen und Schüler auf informationelle Selbstbestimmung?

Drittens. Wie schaut es mit der Weitergabe von Daten aus? - Der Kollege Wägemann hat es eben schon erwähnt: Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrem Schreiben unter anderem darauf hingewiesen, dass sie auch die Zurverfügungstellung von gewissen Daten für erforderlich halten. Es muss sehr, sehr sorgfältig geprüft werden, welche Daten weitergegeben werden sollen. Auch jetzt haben die Kommunen ausreichend Datenmaterial zur Verfügung.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die klammen Kassen unserer Kommunen. Angesichts der gegenwärtigen Finanzlage ist doch zu erwarten - das befürchten auch die kommunalen Spitzenverbände -, dass die Kommunen dann wieder zur Kasse gebeten werden. Sie beschwichtigen zwar und sagen, die Kosten würden übernommen, aber die Kommunen haben schon hinreichend Erfahrungen damit, wie die Staatsregierung es immer macht. Da wird irgendetwas beschlossen, und die Kosten werden im Nachhinein auf die Kommunen umgelegt. Ich sage auch da: Im Hinblick auf Ihre Aussagen zu den finanziellen Aspekten gibt es auf unserer Seite erhebliche Zweifel.

Viertens. Sie sagen: Das geänderte Gesetz wird die Arbeit an den Schulen und für die Politik vereinfachen. Ich meine, das wird nicht der Fall sein. Sie sagen zwar, Sie wollen eine Vereinfachung und Sie wollen die Arbeit an den Schulen erleichtern. Aber es ist doch so sicher wie das Amen in der Kirche, dass immer wieder neue Aufgaben an die Schulen delegiert werden. Zwar fällt eine Aufgabe vielleicht weg, dafür kommen aber andere dazu. Die Politik kann sich mit so einer Schülerdatenbank nicht ihrer Verantwortung für eine bessere Schulausstattung, für mehr Lehrkräfte, für kleinere Klassen, für ein Mehr an individueller Förderung und für eine grundlegende Schulreform entziehen.

Wenn Sie sagen, Sie wollen besser planen können, sage ich demgegenüber ganz klar: Die Problemstellungen an den Schulen, bei den Schülern und den Eltern, sind doch hinreichend bekannt.

Ich verweise auf die zahlreichen Schülerdemonstrationen und nicht zuletzt auf den Bildungsbericht. Dieser hat uns in vielen Bereichen einen erheblichen Handlungsbedarf aufgezeigt. Man muss ihn halt einmal lesen und man muss die richtigen Konsequenzen daraus ziehen.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt sage ich noch ein paar Worte zur FDP. Heute hat mich dieses nette Interview der Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger schon etwas verwundert. Sie wurde ganz konkret auf den Sinneswandel angesprochen. Mir erschließt sich das nicht. Sie hat da ganz lapidar den Satz hingeworfen: Viele Schülerdaten liegen heute in den Schulen einfach so herum. Wenn eine Justizministerin eine solche Aussage gegenüber den Schulen und den verantwortlichen Personen trifft, halte ich das für äußerst verantwortungslos. Ganz nett finde ich ihre Aussage, wir bräuchten diese Daten, weil wir wissen müssten, welcher Schüler eine besondere Förderung brauche. Dazu kann ich nur sagen: Sie ist vielleicht eine Fachfrau für Justiz, aber weiß Gott keine Fachfrau für Bildung.

(Beifall bei der SPD)

Es tut mir leid. So etwas ist in keiner Weise hilfreich.

Für uns Sozialdemokraten steht fest: Die Schülerdatenbank ist unkontrollierbar, sie ist unsicher und sie ist eine unnötige Einrichtung. Gute Schulen brauchen gute und ausreichend viele Lehrkräfte, pädagogische Konzepte, die sich an den Schülern orientieren, eine gezielte Förderung

(Renate Will (FDP): Auch!)

und nicht zuletzt das nötige Kleingeld. Herr Staatsminister Dr. Spaenle, mit Ihrem Versprechen, 1.000 Lehrkräfte doch nicht einzustellen, haben Sie für große Irritationen gesorgt. Kleine Korrekturen im Nachhinein machen diese Aussage auch nicht besser.

Wir lehnen die geplante Änderung ab. Den Änderungsantrag der GRÜNEN können wir in gewisser Weise nachvollziehen. Wir werden uns aber bei der Abstimmung über diesen Änderungsantrag enthalten.

Zum Änderungsantrag der FDP: Liebe Frau Kollegin Will, in einigen Punkten sind wir uns sehr nahe. Das stellen wir immer dann fest, wenn wir uns draußen unterhalten. Ich glaube, dass Ihre Korrektur, wonach die Datenabrufe protokolliert werden sollen, eine kleine Verbesserung darstellt; aber grundsätzlich können Sie an unserer ablehnenden Haltung nichts ändern.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die nächste Rednerin für die Fraktion der Freien Wähler ist Frau Kollegin Gottstein.

Eva Gottstein (FW): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieses neue Gesetz - einschließlich des Änderungsantrags der FDP - ist überflüssig, wirklichkeitsfremd, nicht verhältnismäßig, mit den Betroffenen zu wenig abgesprochen und äußerst gefährlich.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Und überflüssig!)

- "Überflüssig" habe ich als Erstes gesagt. Sie müssen schneller mitdenken. Nein, vielleicht habe ich etwas zu hastig gesprochen.

(Harald Güller (SPD): Der Kollege wollte es nur noch einmal betonen!)

Die Überflüssigkeit ist natürlich der Hauptkritikpunkt. Deswegen werden wir den Gesetzentwurf ablehnen. Wir werden auch den Änderungsantrag der FDP ablehnen. Zum Änderungsantrag der GRÜNEN werden sich die Freien Wähler enthalten. Uns

geht es wie der FDP: Der Änderungsantrag ist nachvollziehbar und versucht, deutliche Verbesserungen zu erreichen. Wir sind aber grundsätzlich dagegen. Deshalb können wir Verbesserungen an einer schlechten Sache nicht zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Momentan gibt es an jeder Schule vier Instrumentarien, um Daten zu erfassen. Die Lehrerdatei und die Schülerdatei sind Datenbanken in der Schule. Außerdem gibt es den Personalakt sowohl für das Personal, also die Lehrer, als auch für die Schüler. Dieses System hat sich über die Jahre gut bewährt. Es ist weder vorsintflutlich noch rückschrittlich. Dieses System wurde über die Jahre hinweg optimiert. Wenn es nicht funktioniert, liegt das an der veralteten Software, die teilweise von den ersten Informatikern, die es an unseren Schulen gab, entwickelt wurde. Diese Software wurde nicht von professionellen Firmen entwickelt. Häufig liegt es auch an der Hardware, die an den Schulen vorhanden ist. Diese wird durch das Gesetz nicht besser. Bei der Einführung einer besseren Software besteht die Gefahr, dass die Hardware nicht mitmacht. Überdies wären Schulungen erforderlich. Ich stelle fest, dass sich das bestehende System sehr wohl bewährt hat.

Bei den Ankündigungen, welche Daten in Zukunft erhoben werden sollen, stelle ich immer wieder fest, dass es diese Erhebungen bereits gibt. Diese Daten werden bereits jetzt erfasst; allerdings sind sie nicht so abrufbar, dass sie zu Missbrauch verführen können. Ich lese einmal vor, was gesammelt wird: Der Migrationshintergrund ist bei den einzelnen Schülern natürlich erfasst. Ob die Eltern eines Schülers zusammenleben, getrennt leben oder geschieden sind, wird natürlich erfasst. Auch die Daten, die als neu bezeichnet werden, zum Beispiel Daten zur sonderpädagogischen Förderung, zu sonstigen Fördermaßnahmen, zur ganztägigen Betreuung, über Rechtschreibschwächen, Abbrecher und Wiederholer, sind bereits vorhanden. An den Schulen gibt es eigentlich nichts, was nicht erfasst wird. Es ist eher viel zu viel, was abgefragt werden muss.

Morgen wird bekannt sein, wie viele Schüler am Probeunterricht teilgenommen haben, wie viele Schüler diesen Unterricht bestanden haben und wie viele Schüler als bedingt geeignet beurteilt wurden. Das ist alles vorhanden. Diese Daten sind auch den einzelnen Schülern zuzuordnen. Sie können aber nicht mit den Daten des Schülers weggeschickt werden. Hier kann der Missbrauch beginnen. Sie haben gesagt, dass dürfte nicht sein. Ich sage: Das könnte sein. Das ist uns schon zu viel.

Dies ist eine überflüssige Vorschrift. Die Daten gibt es bereits. Der große Unterschied ist aber, dass die wirklich entscheidenden personenbezogenen Daten - wie das beim Lehrpersonal der Fall ist - für die Schüler in einem Schülerakt stehen. Der Schülerakt befindet sich in einem verschlossenen Aktenschrank. Das mag altmodisch wirken, ich halte es aber für eine sehr sichere Maßnahme. Zugriff auf diese Akten haben die Sekretärin und der Schulleiter sowie bestimmte Personen, die mit diesen Akten umgehen müssen. Dieses Verfahren ist wesentlich kontrollierter als die vorgesehene Maßnahme, dass künftig festgestellt werden soll, wie viele Personen mit der Datei umgehen und dieses jedes Mal protokolliert werden muss. Das ist völlig wirklichkeitsfremd. Wissen Sie, wie oft ich etwas in der Schülerdatei nachschauen musste? Ich habe am Tag manchmal zehn- bis zwölfmal etwas nachsehen müssen. Wenn ich das jedes Mal hätte protokollieren müssen, wäre ich nicht weitergekommen.

(Renate Will (FDP): Darum geht es gar nicht!)

- Doch, darum geht es. Das steht auch in Ihrem Änderungsantrag. Wir können das schon interpretieren.

Ich muss leider noch einmal Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zitieren, obwohl sie bereits von Frau Wild zitiert worden ist. Wir haben uns vorher nicht abgesprochen. Was Frau Leutheusser-Schnarrenberger gesagt hat, ist fast schon eine Beleidigung. Ich weiß nicht, ob Frau Leutheusser-Schnarrenberger wirklich einmal in einer Schule war oder sich wenigstens mit den Schulpolitikern der FDP unterhalten hat. Sie hat erklärt, dass die FDP erreichen wolle, dass Daten, die in den Schulen ohnehin auf

Karteikarten und Zetteln gesammelt würden, systematisch erhoben würden. Ich muss sagen: Dann war Frau Leutheusser-Schnarrenberger zum letzten Mal vor 25 Jahren an einer bayerischen Schule. Es ist nicht korrekt, dass an den Schulen viele Daten einfach nur herumliegen. Dies entspricht nicht der Wirklichkeit.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht verhältnismäßig, weil es einen erheblichen Personalmehrbedarf geben würde, sollte der Änderungsantrag der FDP zum Tragen kommen. Dann müsste nämlich noch mehr dokumentiert werden. Man muss sich das einmal vorstellen: Es werden Dokumentationen verlangt, die dann noch einmal dokumentiert werden müssen. Dabei sind die Daten bereits vorhanden. Sie haben lediglich aus unserer Sicht den Vorteil, aus Ihrer Sicht den Nachteil, dass sie nicht beliebig in der Gegend herumgeschoben werden können.

Der Gesetzentwurf wurde außerdem mit den Betroffenen zu wenig abgesprochen. Gegen den Gesetzentwurf wurden Unterschriften gesammelt. Die Elternverbände wurden nur teilweise gehört und Ihre Gegenargumente wurden nicht zur Gänze berücksichtigt. Wir haben nun einmal die Tatsache, dass es nicht einen Elternvertreter gibt, der für alle Eltern spricht. Wir haben verschiedene Elternorganisationen. Eine Reihe von Elternbeiräten organisieren sich aus gutem Grunde nicht. Auch diese sind zu berücksichtigen. Die SMV wurde ebenfalls nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt. Wir sprechen immer von der Demokratieerziehung und davon, dass die Jugend wichtig sei. Wurde die Schülermitverwaltung befragt? Wurde dieses Gremium einbezogen? Nein, sonst kämen jetzt nicht die Proteste.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Letztlich handelt es sich hier um ein gefährliches Gesetz. Es gibt keine Datenbanken, weder in der Steuerverwaltung noch im Gesundheitswesen, die noch nicht missbraucht worden wären. Die Möglichkeit, Daten zu missbrauchen, gibt es immer. Ich muss wiederholen, was ich bereits bei der Ersten Lesung gesagt habe: Hier geht es um sehr sensible Daten. Diese Daten sind meiner Meinung nach wesentlich sensibler

als Steuer- und Finanzdaten. Hier geht es um junge Menschen, die Fehlritte begangen haben und Entwicklungen durchmachen. Diese Daten dürfen deshalb nicht erst sechs Jahre nach dem Ende der Schulzeit getilgt werden. Das ist viel zu gefährlich. Wenn ich mich an meine eigene Schulzeit zurückerinnere, kann ein Großteil von uns froh sein, dass es zu unserer Zeit diese Möglichkeit der Datenerfassung nicht gab.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Abschließend möchte ich zusammenfassen: Dieses Gesetz bedeutet viel Aufwand. Es bringt überhaupt keinen Mehrwert. Aber es birgt eine große Gefahr. Man sollte hier nicht von den wesentlichen Problemen ablenken, sondern sich auf das Wesentliche konzentrieren: Unsere Schulen brauchen mehr Personal, kleinere Klassen, gute pädagogische Konzepte und nicht eine überflüssige Datenbank.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Kamm von den GRÜNEN.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir sind überzeugt, dass wir für eine gute Bildungspolitik keine zentrale personenbezogene Schülerdatenbank brauchen, wie Sie sie mit diesem Gesetzentwurf planen. Wir brauchen keine zentrale Schülerinnen- und Schülerdatenbank im Rechenzentrum Süd.

Wir sehen uns in dieser Auffassung von Schülerinnen und Schülern, Elternbeiräten, Vertretern der Privatschulen, Lehrerinnen und Lehrern und Vertretern der Rektorvereinigungen bestärkt. Wir haben dazu vor Kurzem ein sehr interessantes Fachgespräch gehabt und sind dabei in dieser Einschätzung sehr eindrücklich bestätigt worden.

In der letzten Legislaturperiode haben Sie schon einmal den Versuch gestartet, eine zentrale Schülerdatenbank auf den Weg zu bringen. Dieser Versuch ist nach heftigen Elternprotesten aufgegeben worden.

Wir hatten mit großer Erleichterung mitbekommen, dass in einem Anhang zur schwarz-gelben Koalitionsvereinbarung wörtlich festgehalten wurde: "Auf eine zentrale Schülerdatenbank wird verzichtet." Wir waren sehr froh darüber, dass das in der Vereinbarung stand.

Unsere Kritikpunkte waren diese: Die Daten, die man braucht, haben wir schon. Daran hat sich nichts geändert. Die damals geplante Identifikationsnummer ist datenschutzrechtlich außerordentlich problematisch. Es gibt grundsätzliche Bedenken gegen eine Individualdatenstatistik. Die Bildungsplaner können auch mit Stichproben und Umfragen zu den Erkenntnissen kommen, die sie brauchen. An diesen Tatsachen hat sich nichts geändert.

Sie haben jetzt das Verfahren verbessert. Ich nenne nur einige Stichpunkte. Es gibt klare gesetzliche Regelungen statt Verwaltungsregeln zum Datenumfang. Herr Wägemann, da haben Sie recht. Es gibt Regelungen darüber, dass das Verfahren in zwei Jahren evaluiert werden soll. Es gibt eine Regelung zur Zweckbestimmung der Daten. Und es gibt eine Dokumentationspflicht für Datenzugriffe an der Schule.

Aber nach dem Gesetzentwurf, den Sie planen, sollen die Daten im Rechenzentrum Süd gespeichert werden. Spannend wäre es natürlich, wenn die Dokumentation und der Zugriff im Rechenzentrum Süd protokolliert würden statt an der Schule; denn Sie planen ja eine zentrale Datenbank.

Trotz der von Ihnen angestrebten datenschutzrechtlichen Verbesserungen, von denen im Übrigen die Arbeitnehmerdatenbank ELENA nur träumen kann, sind die zentralen Kritikpunkte nicht entkräftet worden. Der Datenschutzbeauftragte kann zu diesen auch keine abschließende Stellungnahme abgeben; beispielsweise zu der Frage, ob wirklich alle gesammelten Daten benötigt werden.

Bei dem absoluten Übermaß der Daten stellt sich die Frage, ob die Verfahren wirklich so umgesetzt werden, dass es nicht zu Datenschutzverstößen kommt. Es fragt sich, ob die Software, die Hardware und die Personen, die damit hantieren, wirklich keine Fehler machen.

Wir haben schon gehört: Die Daten, die sechs Jahre lang nach Beendigung der Schullaufbahn gespeichert werden, sind außerordentlich umfangreich. Sie betreffen: Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Adressdaten. Dann geht es weiter: Migrationshintergrund, Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache - Deutsch, Nichtdeutsch -, Religionszugehörigkeit, Art der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen, ganztägige Betreuung, Daten zur Schullaufbahn, aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Übertrittseignung, Vorbildung, Daten zum aktuellen Unterricht, Erziehungsberechtigte, Daten zur Förderung, übertrittsrelevante Daten, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichung des Ziels der Jahrgangsstufe usw. usf.

All diese Daten werden sechs Jahre gespeichert. Es handelt sich um einen großen Berg von Daten. Das ist unverhältnismäßig. All diese Daten sollen im Rechenzentrum Süd gespeichert werden. Ein Teil der Daten, die die Leistungsmerkmale wesentlich differenzierter erfassen, soll aggregiert weiter dem Landesamt für Statistik zur Bildungsforschung zur Verfügung stehen.

Wir wollen, dass die personenbezogenen Daten, Frau Will, in der Schule bleiben. Die vielen Experten, die wir zu unserem Fachgespräch geladen hatten, können überhaupt keinen Vorteil erkennen, wenn diese Daten zentral gespeichert werden. Die Daten könnten doch beim Schulwechsel von einer Schule zur anderen weitergegeben werden, wie es schon bisher der Fall war. Es bringt überhaupt keine Verwaltungserleichterung, wenn die Daten dazwischen zentral gespeichert werden. Die Speicherung der personenbezogenen Daten ist nach unserer Meinung so überflüssig wie ein Kropf.

Wir sehen auch die vielen Eltern, die Einwendungen erhoben haben. Das Problem der Eltern ist, dass man das Gesetzesvorhaben erst durchschauen muss und sich erst danach dagegen wehren kann. Aber die Beratungszeit war außerordentlich knapp für ein derartiges gesetzliches Machwerk.

Wir haben Ihnen daher einige Änderungen vorgeschlagen, um das Schlimmste abzuwehren, nachdem es uns leider nicht gelungen ist, Sie in den Beratungen der Fachausschüsse und in der Ersten Lesung von diesem Gesetzentwurf abzubringen.

Wir schlagen Ihnen vor, zumindest auf die zentrale Speicherung der personenbezogenen Daten zu verzichten und letztendlich den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, der Weitergabe ihrer Bildungsdaten für die Statistik und die Forschung zu widersprechen. Im Übrigen gibt es auch bei anderen großen Datenbanken die Möglichkeit, dass der Einzelne der Weitergabe seiner Daten widerspricht. Warum sollte das nicht auch für die Schülerinnen und Schüler gelten?

Ich fasse unsere Kritik an Ihrem Gesetzentwurf zusammen. Viele Daten, die Sie sammeln wollen, werden nur für kurze Zeit benötigt, aber sehr lange gespeichert. Viele Daten werden vielleicht nur von der zuständigen Lehrkraft benötigt, aber im Rechenzentrum Süd gespeichert, zu dem natürlich auch das Kultusministerium Zugriff hat. Die Schulen sind im Hinblick auf EDV und Personal nicht immer so optimal ausgestattet, dass die Datenschutzanforderungen hinreichend erfüllt werden können. Das Schulverwaltungspersonal ist überfordert - schon jetzt - und soll zusätzliche Aufgaben bekommen. Daten können bei der Auswertung entanonymisiert werden. Trotz Pseudonymisierung könnten Rückschlüsse auf eine Person gezogen werden.

Der Grundsatz der Datensparsamkeit ist bei Weitem verletzt. Das Wichtigste von allem ist: Mit den Daten von Kindern und Jugendlichen müssen wir besonders sorgfältig umgehen. Denn die Anforderungen an die Richtigkeit und die Aktualität der Daten sind besonders hoch. Die Daten veralten schnell. Kinder und Jugendliche befinden sich in einem Prozess der Persönlichkeitsbildung und -entwicklung. Aus diesem Grund

sind die während der Kindheit und der Pubertät erhobenen Daten wenige Jahre später gegebenenfalls unzutreffend. Unzutreffende oder falsche Daten müssen unverzüglich gelöscht bzw. korrigiert werden. Andernfalls kann es dazu kommen, dass Kinder und Jugendliche in eine falsche Ecke gestellt und stigmatisiert werden, vielleicht auch dadurch, dass manche Daten falsch interpretiert werden können; auch dies kommt vor. Dadurch können die Chancen, die wir den Kindern und Jugendlichen mit einer guten Bildungsarbeit eröffnen wollen, zerstört werden. Dabei wollen wir den Schülern und Schülerinnen doch den Lebensweg erleichtern.

Ich nenne noch einmal ein persönliches Beispiel. Mir ist ein Fall zu Ohren gekommen, wo eine aus Rumänien stammende Schülerin, 15 Jahre alt, in eine ländliche Region nach Bayern zuzog. Sie konnte nicht Deutsch und man hat ihr gesagt: Leider haben wir an dieser Schule keine Möglichkeit zur Deutschqualifizierung, zum Erlernen von Deutsch als Fremdsprache. Sie sollte eben warten, bis sie 16 sei. Dann bekomme sie von der Arge einen geeigneten Integrationskurs und könne da auch Deutsch lernen.

Mich hat es sehr geärgert, dass die Schule kein Angebot gemacht hat, und ich habe gefragt: Wie viele Schülerinnen und Schüler gibt es denn in Bayern, die ohne deutsche Sprachkenntnisse in einer Schule sind und kein Angebot bekommen? Die Antwort war, dass man das nicht wisse. Aber das Problem ist: Auch mit Ihrer wunderbaren Datenbank wird man das nicht wissen, weil Sie nur den Migrationshintergrund abfragen und nicht den Sprachförderbedarf.

Ein weiteres Problem, über das wir heute noch gar nicht gesprochen haben, sind Menschen, die illegal hier leben. Leider gibt es die auch, und auch deren Kindern dürfen wir Schulbildung nicht verwehren. Was passiert mit diesen Kindern - diese Frage haben Sie noch nicht beantwortet -, wenn es zu dieser zentralen personenbezogenen Datenbank kommt?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Nächste Wortmeldung: Frau Will.

Renate Will (FDP): Sehr geehrte Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin wirklich erstaunt, welche Angstmache Sie heute hier betrieben haben.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Ich bezweifle tatsächlich, dass Sie sich jemals wirklich fundiert mit dem Gesetz und seinen Inhalten auseinandergesetzt haben. Ihnen geht es, glaube ich, einzig um eine Verunsicherung der Eltern, Schüler und Lehrer, aber nicht um die Sache.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Dieser Eindruck drängt sich mir auf. Das, meine Damen und Herren, ist keine verantwortungsvolle Politik.

(Eva Gottstein (FW): Wir wissen, wie es draußen zugeht!)

- Ich auch. Ich habe mich gründlich erkundigt. Deshalb weiß ich: Frau Schnarrenberger hat nicht ganz unrecht.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Wir brauchen die Datenverarbeitung und den Datenschutz im Schulwesen, damit wir eben aussagekräftige Statistiken über Bildungsverläufe haben. Nur mit verlässlichen Daten ist eine bessere Planung und Steuerung von Reformen im Schulwesen überhaupt möglich. Wir brauchen diese Daten, um mehr Chancengerechtigkeit herzustellen. Wir brauchen sie - wie gerade ausgeführt -, damit das verlässlich ist. Das kommt den Kindern, vor allem denen aus einem sozial schwierigen Umfeld, zugute, die wir besser fördern müssen und fördern wollen.

(Isabell Zacharias (SPD): Das wissen Sie doch!)

- Nein, das wissen wir eben nicht, weil es nicht verlässlich ist. Auf der Grundlage aussagekräftiger Daten können wir die Bildungsverläufe nachvollziehen. Diese Daten sind die Basis, um Probleme zeitnah zu erkennen und bei Bedarf nachzujustieren.

(Zuruf der Abgeordneten Eva Gottstein (FW))

Ich will nicht verschweigen, Frau Gottstein, dass wir diese Datenerfassung auch brauchen, um die Arbeit der Schulsekretariate effizienter zu gestalten.

(Eva Gottstein (FW): Die Daten gibt es doch schon!)

- Natürlich gibt es sie schon. Es gibt überhaupt ganz viele Daten, die hier rumschwirren.

Es ist doch eine Utopie zu glauben, dass die Schulverwaltungen im Jahr 2010 ohne elektronische Datenerfassung sinnvoll arbeiten könnten.

(Zuruf der Abgeordneten Eva Gottstein (FW))

Werte Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, ich frage mich manchmal, in welcher Welt Sie leben.

(Claudia Stamm (GRÜNE): Wir auch!)

Sie wissen ganz genau, dass alle Daten, die künftig elektronisch erfasst werden, bereits heute eins zu eins in Karteikarten gesammelt werden,

(Eva Gottstein (FW): Es gibt doch keine Karteikarten!)

in der sogenannten Handakte. Ich weiß es, und Sie wissen es auch. Sie wissen auch ganz genau, dass diese personalisierten Stammdaten ausschließlich die Schule, an der sich der Schüler aktuell befindet, einsehen kann, sonst niemand.

Wenn wir das so machen, werden die Daten beim Wechsel an eine andere Schule nur an die aufnehmende Schule weitergeleitet, an niemanden sonst. Die übergeordneten

Schulbehörden dürfen nur die erforderlichen Daten zur Unterrichtsplanung abrufen. Das heißt, sie dürfen sich über die Klassenstärken und Lehrerkapazitäten informieren, mehr nicht. Persönliche Schülerdaten sind für die Behörden gesperrt.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Renate Will (FDP): Nein, die gestatte ich jetzt nicht.

Zugriff auf pseudonymisierte Schülerdaten hat einzig das Landesamt für Statistik

(Eva Gottstein (FW): Für was?)

zur Erstellung der Bildungsstatistiken. Rückschlüsse auf die Schüler sind aufgrund der Pseudonymisierung nicht möglich. Das ist das Entscheidende.

Ganz wichtig war mir und auch den Eltern, dass jede Datenabfrage protokolliert wird. Wenn man natürlich die Datenabfrage so häufig macht wie Sie, Frau Gottstein, dann ist es mehr Arbeit. Aber in der Regel ist es nicht der Fall, dass man zehnmal am Tag die Daten abfragt.

(Eva Gottstein (FW): Das stimmt doch nicht!)

Im Prinzip wissen Sie das ja alle ganz genau und behaupten trotzdem das Gegenteil. Der Grund ist einfach zu durchschauen: Sie wollen politisches Kapital daraus schlagen.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP - Zuruf der Abgeordneten Claudia Stamm (GRÜNE))

Nicht zu toppen ist auch Ihr Vorwurf, wir hätten das Gesetz in aller Eile durchgepaukt. Richtig ist: Dieses Gesetz wurde mit größtmöglicher Sorgfalt über viele, viele Monate von Fachleuten und in engster Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz entwickelt. Bitte begreifen Sie endlich: Es gibt keine Schüler-ID mit einer

Nummer für jeden Schüler. Dieses Vorhaben ist beerdigt worden. Es gibt sie nicht, das ist eine Verbreitung falscher Tatsachen. Wir haben dafür gesorgt, dass ein transparentes Verfahren entwickelt wurde. Diesem Verfahren bescheinigen unabhängige Experten ein außerordentliches, bundesweit einmalig hohes Datenschutzniveau.

Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Dr. Thomas Petri, hält dieses Verfahren für vorbildlich. Er spricht von einem "datenschutzrechtlichen Meilenstein". Petri sagt: "Den gläsernen Schüler wird es nicht geben." Und so ist es. Es wird keinen gläsernen Schüler geben, weil ein gläsernes Verfahren gewählt wurde. Deshalb haben wir die Datenverarbeitung und den Datenschutz im Schulwesen in Gesetzesform gegossen und eben keine Verordnung erlassen. Diese hätte nämlich jederzeit geändert werden können. Bei einem Gesetz ist das bekanntlich nicht der Fall. Auch diese Fakten sollten Sie endlich zur Kenntnis nehmen, anstatt aus der Verbreitung von Gerüchten und Halbwahrheiten politisches Kapital zu schlagen.

(Zuruf der Abgeordneten Eva Gottstein (FW))

Deshalb bitte ich um Zustimmung zu diesem Gesetz. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP - Zuruf von der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bleiben Sie bitte, Frau Will. Es gibt noch eine Zwischenintervention, nachdem die Zwischenfrage nicht zugelassen wurde. - Bitte, Frau Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Frau Kollegin Will, Sie haben ausgeführt, dass die Schule die Daten braucht, beim Schulwechsel die aufnehmende Schule.

Renate Will (FDP): So wie jetzt auch die personenbezogenen Stammdaten an jeder Schule.

Christine Kamm (GRÜNE): Was für einen Sinn macht es, die Daten zwischendurch im Rechenzentrum - -

(Unruhe)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Würden Sie bitte die Kollegin ausreden lassen.

Christine Kamm (GRÜNE): Was für einen Sinn macht es, die Daten aller Schülerinnen und Schüler in Bayern zwischendurch im Rechenzentrum Süd in einem Rechner zu speichern?

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Renate Will (FDP): Diese persönlichen Daten - da brauchen Sie gar nicht zu klat-schen, weil das die Unwahrheit ist - werden nicht gespeichert. Sie werden im Rechenzentrum Süd pseudonymisiert.

(Claudia Stamm (GRÜNE): Gespeichert!)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Gibt es noch weitere Zwischenfragen bzw. Zwischeninterventionen? - Das sehe ich nicht. Danke.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Nachdem Herr Dr. Fischer seinen Redebeitrag zurückgezogen hat, bitte ich jetzt Herrn Staatsminister Spaenle ans Rednerpult.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Wir stehen an einem wichtigen Punkt. Ein zentrales Element der Sicherheit und der Service-Verbesserung für die Schulen in Bayern geht heute in die parlamentarische Schlussberatung.

Die Änderung des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes dient einer neuen rechtlichen Basis für die Erhebung von Daten, die einen ganz besonders sensiblen Umgang erfor-

dern, nämlich die Daten von Schülerinnen und Schülern, um auf der einen Seite einen zeitgemäßen datenschutzrechtlichen Rahmen zu geben und auf der anderen Seite eine entsprechende Arbeit mit den Daten zu ermöglichen, die zum einen schulbezogen Fortschritte ermöglicht, zum anderen aber bei einem Höchstmaß an Datenschutz die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für Bildungsplanung, Bildungsinvestitionsplanung und für Personalplanung in der Bildungspolitik in Bayern liefert.

Ich danke ausdrücklich allen Kolleginnen und Kollegen, die sich in diesen Wochen an dieser zügigen und intensiven Beratung beteiligt haben. Wir haben es geschafft, ein Höchstmaß an Datenschutz mit einem Höchstmaß an Effizienz und bildungspolitischer Planungssicherheit auf den Weg zu bringen. Ein einmaliger Vorgang in der jüngeren bayerischen Bildungsgeschichte ist, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Entwicklung eines Teils des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes den Gesetzesentwurf nicht, wie im üblichen Verfahren, zur Bewertung erhalten hat, sondern dass er unmittelbar in den Gesetzgebungsprozess und in die Formulierung des Gesetzestextes eingebunden war. Er hat mit ganz konkreten Vorschlägen unmittelbar am Prozess der Gesetzesverdichtung und letztlich der Einbringung dieses Gesetzentwurfes mitgewirkt. Das heißt, bei allen wesentlichen Weichenstellungen sind die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwendungen vom Landesbeauftragten für den Datenschutz konkret benannt worden und in die Gestaltung des Gesetzentwurfes eingeflossen - natürlich auf dem üblichen Wege mit der entsprechenden fachlichen Stellungnahme versehen. Dabei ist ohne Zweifel auf die berechtigten Einwände und Sorgen bezüglich des Datenschutzes - ich konnte am Beginn der Plenarsitzung mit einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern das Thema noch einmal besprechen - eingegangen worden. Auf diese Sorgen ist Rücksicht genommen worden. Diesen Bedenken ist in einem Höchstmaß Rechnung getragen worden. Das stellt sich inzwischen bundesweit als einmaliges datenschutzrechtliches Niveau dar und wurde bereits von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland als Vorbild angefordert.

Tatsache ist - Frau Kollegin Will und Herr Kollege Wägemann haben darauf hingewiesen -, dass wir keine Verordnung, kein rechtliches Instrumentarium, keine rechtliche Profilierung der Verwaltung anwenden, um Erhebungstatmerkmale, Zugriffsmöglichkeiten und Ähnliches zu definieren, sondern dass der Gesetzgeber, das Hohe Haus, zum ersten Mal den gesamten Umfang des Datenerhebungsprozesses, der Zugriffe, der entsprechenden Vorlagen mit dem heutigen Beschluss absegnet und damit in Gesetzesform gießt. Dieses Niveau an Datenschutz setzt im Umgang mit berechtigt sensiblen und in ihrer Sensibilität besonders zu berücksichtigenden Daten von Schülerinnen und Schülern einen Maßstab, wie er bisher nicht erreicht wurde.

Auch der Weg, wie wir mit den Daten umgehen, ist einmalig. Neben der Frage der unmittelbaren, personenbezogenen Stammdaten, die an der einzelnen Schule zur Verwendung kommen, wird ein neuer Weg eingeschlagen. Das heißt, wir werden in der Lage sein, mit Instrumentarien des Statistischen Landesamtes Grundlagen für Bildungsplanung und Investitionsentscheidungen erheblichsten Ausmaßes zu schaffen. Es geht um Beträge im dreistelligen Millionenbereich für die Personalplanung. Damit diese Planung auf verlässlicher Grundlage erfolgen kann, sind wir in der Bildungspolitik in ganz besonderer Weise gefordert zu entscheiden. Hierfür werden wir auf höchstem sowohl datenschutzrechtlichen als auch statistischen Niveau Planungsgrundlagen und Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung haben.

Das Landesamt für Statistik ist Herr des Verfahrens. Die Beamten, die im Verantwortungsbereich des Kultusministeriums mit diesen Daten befasst sind, unterstehen nicht dem Arbeitsbereich des Kultusministeriums, sondern werden dienstrechtlich dem Statistischen Landesamt zugeordnet. Die beiden Regierungsfraktionen haben im Haushaltsausschuss einen Änderungsantrag eingebracht, der diese Datensicherheit weiter erhöht. Durch ihn werden eine Evaluation des neuen Verfahrens nach zwei Jahren und die Protokollierung der Datenabrufe an den Schulen ermöglicht. Wir können dem Vorwurf des zusätzlichen Verwaltungsaufwands durch dieses jetzt in das Verfahren gebrachte Evaluationsinstrument entgegensteuern. Vor allem aber wird durch eine zu-

sätzliche Stufe der Absicherung nachvollziehbar sein, wer konkret Zugriff genommen hat. Das kommt zusätzlich in dieses Gesetz hinein. Weil wir einen Weg einschlagen, der bundesweit beispielgebend ist, darf ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf bitten.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Staatsminister. - Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3827, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/4713 und 16/4834 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport auf der Drucksache 16/4807 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/4834 abstimmen. Wer dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Die Fraktionen von CSU und FDP. Stimmenthaltungen? - Die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und die fraktionslose Abgeordnete Frau Dr. Pauli. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf 16/3827 empfiehlt der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise soweit auf die Drucksache 16/4807. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Die Fraktion der SPD, der Freien Wähler, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der fraktionslosen Abgeordneten Dr. Pauli. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Sie wird, wie beantragt, namentlich durchgeführt. Sie haben fünf Minuten Zeit. Mit der Abstimmung kann begonnen werden.

(Namentliche Abstimmung von 17.18 bis 17.23 Uhr)

Meine sehr geehrten Herren und Damen, haben Sie Ihre Stimmkarten abgegeben? - Dann kann der Abstimmungsvorgang geschlossen werden. Wir lassen das Ergebnis außerhalb des Plenarsaals ermitteln und werden Sie dann über das Ergebnis informieren.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/4713 seine Erledigung gefunden.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 19.05.2010 zu Tagesordnungspunkt 3: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drucksache 16/3827)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X	
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin	X		
Prof. Dr. Barfuß Georg	X		
Prof. (Univ Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto	X		
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette	X		
Daxenberger Sepp		X	
Dechant Thomas	X		
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine			
Dodell Renate			
Donhauser Heinz	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Felbinger Günther		X	
Dr. Fischer Andreas	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Gehring Thomas		X	
Glauber Thorsten		X	
Goderbauer Gertraud	X		
Görlitz Erika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva		X	
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra			
Hacker Thomas	X		
Haderthauer Christine	X		
Halbleib Volkmar		X	
Hallitzky Eike		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold		X	
Hessel Katja	X		
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia		X	
Kamm Christine		X	
Karl Annette		X	
Kiesel Robert			
Dr. Kirschner Franz Xaver			
Klein Karsten			
Kobler Konrad	X		
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas	X		
Ländner Manfred	X		
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lorenz Andreas	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz		X	
Matschl Christa	X		
Meißner Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Brigitte	X		
Meyer Peter		X	
Miller Josef	X		
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander			
Naaß Christa		X	
Nadler Walter			
Neumeyer Martin			
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria		X	
Pachner Reinhard	X		
Dr. Pauli Gabriele		X	
Perlak Reinhold		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard			
Pointner Mannfred			
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus		X	
Reiß Tobias	X		
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus		X	
Ritter Florian			
Rohde Jörg	X		
Roos Bernhard		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus	X		
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria		X	
Schindler Franz		X	
Schmid Georg	X		
Schmid Peter	X		
Schmitt-Bussinger Helga			
Schneider Harald			
Schneider Siegfried			
Schöffel Martin	X		
Schopper Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan		X	
Schweiger Tanja		X	
Schwimmer Jakob	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Sprinkart Adi		X	
Stachowitz Diana		X	
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steiger Christa		X	
Steiner Klaus	X		
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias	X		
Tolle Simone		X	
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl			
Wägemann Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika		X	
Dr. Weiß Bernd	X		
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul		X	
Werner Hans Joachim			
Werner-Muggendorfer Johanna			
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Will Renate	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Zacharias Isabell		X	
Zeil Martin			
Zeitler Otto	X		
Zellmeier Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	91	64	0

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10	München, den 27. Mai	2010
--------	----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
20.5.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	230
10.5.2010	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	235

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 20. Mai 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulen“.

- b) Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung

Art. 113b Statistik“.

- c) Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.

2. In Art. 82 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Art. 113a“ durch die Worte „Art. 113c“ ersetzt.

3. Art. 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Schulen dürfen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. ²Dazu gehören personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals. ³Es sind dies bei den Schülerinnen und Schülern insbesondere Name, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Leistungsdaten, Daten zur schulischen und beruflichen Vorbildung sowie zur Berufsausbildung, bei den Lehrkräften insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Lehrbefähigung und zum Unterrichtsein-

satz, bei den Erziehungsberechtigten Name und Adressdaten. ⁴Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet und sind bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen. ⁵Die Schulen sind verpflichtet,

1. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und Art. 113a Abs. 2 mittels des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zu verarbeiten,
2. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 laufend zu aktualisieren und zeitnah sowie plausibel an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle weiterzugeben,
3. soweit erforderlich, Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 zum 1. Oktober betreffend Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen bzw. zum 20. Oktober betreffend Lehrkräfte an beruflichen Schulen plausibel über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln; staatliche Schulen sind darüber hinaus verpflichtet, im Zeitraum April bis Mai eine Übermittlung vorzunehmen.

§ 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) bleiben unberührt.“

4. Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a

Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulen

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulen eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung der Schulanmeldung, des Schulwechsels, der Kooperation von Schulen und zur Überwachung der Schulpflicht

folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten von Schülerinnen und Schülern:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Adressdaten;

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

2. Daten der Erziehungsberechtigten (an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen auch Daten früherer Erziehungsberechtigter gemäß Art. 88a):

Name, Adressdaten;

3. die unter Nr. 1 Buchst. a genannten Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ausgenommen die Religionszugehörigkeit.

(3) ¹Ausschließlich den Schulen und nur zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben dürfen von der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle die in Abs. 2 genannten Daten weitergegeben werden. ²Dies ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Datenabrufe sind an den Schulen zu protokollieren. ⁴Soweit zur Herstellung der landesweiten Eindeutigkeit Ordnungsmerkmale technisch erzeugt werden, dürfen diese weder bei der beauftragten Stelle noch bei den Schulen einsehbar sein.

(4) Die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 genannten Daten werden sechs Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus

dem bayerischen Schulsystem gelöscht; die übrigen in Abs. 2 genannten Daten werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht.“

5. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 80“ die Worte „85, 85a und 113b“ eingefügt.

6. Dem Art. 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf angezeigte Ergänzungsschulen finden Art. 85, 85a und 113b Anwendung; Art. 90 bleibt unberührt.“

7. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Berichte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und statistische Angaben“ gestrichen.

8. Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a

Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulverwaltung

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulaufsichtsbehörden eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 BayDSG beauftragen, personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulaufsichtsbehörden werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung von Dienstaufgaben der Schulaufsichtsbehörden (Unterrichtsplanning der staatlichen Schulen, Prüfung der Unterrichtssituation, Bezuschussung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Personenkennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung);

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz [Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]];

2. von staatlichem Personal darüber hinaus:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung;

b) schuljahresbezogene Daten:

Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto.

(3) ¹Ausschließlich die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben die in Abs. 2 genannten Daten verarbeiten und nutzen. ²Dies ist durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Die Schulaufsichtsbehörden können über die gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle

1. den Schulen Daten gemäß Abs. 2 zur Unterstützung der Planung und Durchführung des Unterrichts an der jeweiligen Schule,
2. den Kirchen Daten gemäß Abs. 2 der Religionsunterricht erteilenden oder zur Erteilung befähigten Lehrkräfte (mit Ausnahme der Adressdaten) zur Ausübung der Fachaufsicht im Fach Religionslehre und zur Planung des Unterrichtseinsatzes des kirchlichen Personals

übermitteln.

(4) Die in Abs. 2 genannten Daten werden wie folgt gelöscht:

1. spätestens zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Daten des nicht staatlichen Personals;
2. zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b genannten Daten des staatlichen Personals;
3. drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a genannten Daten.

(5) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.

Art. 113b

Statistik

(1) Zu Zwecken der Bildungsplanung und der Organisation des Schulwesens werden die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 als Landesstatistiken gemäß Art. 9 des Bayerischen Statistikgesetzes durchgeführt.

(2) Erhebungseinheiten sind:

1. die Schulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,
2. das Telekolleg und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

(3) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 folgende Erhebungsmerkmale erhoben:

1. Daten der Schülerinnen und Schüler und der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

a) Daten der Schülerinnen und Schüler:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

b) Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse;

2. Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:

a) Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

b) von staatlichem Personal darüber hinaus:

Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto;

3. die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten;

4. Daten der Schule (Schulnummer, Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verkettung mit anderer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung);

5. Daten zum Unterricht und dessen Organisation:

a) Daten der Klassen (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);

b) Daten der Unterrichtseinheiten (Klassen/Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrbedarf [Stunden, Grund]).

²Bei den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Stellen werden folgende Daten der Absolventen, die schulische

Abschlüsse erworben haben, erhoben:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse.

(4) ¹Hilfsmerkmale der Erhebungen gemäß Abs. 3 sind:

1. Name, Vornamen, Tag der Geburt sowie der Geburtsort der Schülerinnen und Schüler bzw. der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie das in Art. 85a Abs. 3 Satz 4 genannte Ordnungsmerkmal;
2. Name, Vornamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad und die Personenkennzahl der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals an öffentlichen und privaten Schulen.

²Es ist im Rahmen des für die statistische Auswertung genutzten Datenverarbeitungsvorgangs sicherzustellen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen schnellstmöglich, spätestens aber nach Plausibilisierung und Generierung des Pseudonyms (Abs. 9), getrennt und gelöscht werden.

(5) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 folgende anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler erhoben:

1. Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreibschwäche], erreichte Punkte je Aufgabe);
2. Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Förderschwerpunkt, Prüfungsart, Prüfungsfach, Punkte/Note je Prüfungsfach und Prüfungsteil, Abschlusszeugnisnote, Teilnahme am Nachtermin, Herkunftsschule bei Externen).

²Die in Satz 1 genannten Daten werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym (Abs. 9) in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.

(6) ¹Die Amtliche Schulstatistik wird einmal

jährlich durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale nach Abs. 3 werden für

1. die Beschreibung der Unterrichtssituation an allgemein bildenden Schulen zum 1. Oktober und an beruflichen Schulen zum 20. Oktober,
2. die Darstellung der Absolventen und Abgänger von Schulen sowie Absolventen von außerschulischen Einrichtungen, soweit diese schulische Abschlüsse erwerben, an allgemein bildenden Schulen vom 2. Oktober des Vorjahres bis 1. Oktober des laufenden Jahres und an beruflichen Schulen vom 21. Oktober des Vorjahres bis 20. Oktober des laufenden Jahres (Stichtag: 1. bzw. 20. Oktober)

erfasst.

(7) ¹Die Ergebnisstatistiken werden einmal jährlich auf gesonderte Anweisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 5 werden für

1. die Ergebnisse der Jahrgangsstufentests,
2. die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten in der Grundschule,
3. die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen

jeweils im Anschluss an die Leistungsfeststellungen erfasst. ³Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten nur für öffentliche Schulen; Satz 2 Nr. 3 gilt für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen. ⁴Die genauen Berichtszeitpunkte werden jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.

(8) ¹Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ²Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 1 die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 2 die Kolleggruppenleiter des Telekollegs und die Leitungen der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

³Die Auskünfte sind unter Verwendung des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Das Pseudonym ist nach dem jeweils neuesten Stand der Technik so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

(10) ¹Die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt. ²Die Ergebnisstatistiken nach Abs. 7 werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung durchgeführt.

(11) Schulübergreifende Geschäftsstatistiken werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung erstellt.

(12) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.“

9. Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.

10. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Abs. 2 und 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 89“ die Worte „und 113b“ eingefügt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 am 1. Juni 2012 in Kraft.

§ 3

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Verfahrens, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten, ob sich die Regelung insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und in Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.

München, den 20. Mai 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 10. Mai 2010

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S.169), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl S. 559), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird in der Spalte „Abkürzung“ und der Spalte „Gegenstand“ jeweils wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „BayEBG“ und „Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz“ werden durch die Worte „BayESG“ und „Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „BayWaldG“ und „Waldgesetz für Bayern“ werden die Worte „BayWeinRAV“ und „Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften“ eingefügt.
 - c) Nach den Worten „EBO“ und „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ werden die Worte „EBOA“ und „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen“, „EBPV“ und „Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung“ und „EBV“ und „Eisenbahnbetriebsleiterverordnung“ eingefügt.
 - d) Nach den Worten „EGBGB“ und „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ werden die Worte „EIBV“ und „Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung“ eingefügt.
2. Die Lfd. Nr. 1.III.0/ wird wie folgt geändert:
 - a) In den Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Worte „per E-Mail“ durch die Worte „auf elektronischem Weg“ ersetzt.
 - b) In der Tarif-Stelle 2.1 werden in der Spalte „Gebühr“ nach den Worten „2,50 €“ die Worte „je übermittelte Datei“ angefügt.

3. In der Lfd. Nr. 1.IV.0 wird nach der Bezeichnung „1.IV.0“ ein Schrägstrich eingefügt.

4. Es wird folgende Lfd. Nr. 1.V.0/ eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.V.0/		Investitionskosten:	
	1	Wird eine Gebühr nach den Lfd. Nrn. 2.I.1/ ff. nach den Investitionskosten berechnet, gilt – soweit in den Lfd. Nrn. 2.I.1/ ff. nichts anderes bestimmt ist – Folgendes:	
	2	Als Investitionskosten sind die Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenanspruchs gem. Art. 11 KG für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Die Investitionskosten umfassen alle zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten. Einzubeziehen sind auch die Gründungskosten und Kosten für die Erd-aushubarbeiten sowie die Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks und des zum Betrieb der Anlage notwendigen Zubehörs. Der Betrag wird auf volle 500 € aufgerundet.	
	3	Über die Investitionskosten ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen.	

5. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 1.12 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „3.000 €“ durch die Worte „4.500 €“ ersetzt.
- b) In den Tarif-Stellen 1.24.1.1.1 und 1.24.1.1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ jeweils die Worte „20 €“ durch die Worte „40 €“ ersetzt.
- c) Die Tarif-Stelle 1.44 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.44	Anerkennung von Prüfsingenieuren und Prüfämtern (Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO i. V. m. der PrüfVBau)	125 bis 3.000 €

d) Die Tarif-Stelle 1.50 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.50	Genehmigung von Abgrabungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG:	
	1.50.1	Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut für Vorhaben mit einem verwertbaren Abbaugut bis zu 50.000 m ³ über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³ über 500.000 m ³ Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	100 € zuzüglich 25 € je angefangene 1.000 m ³ 1.350 € zuzüglich 55 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 10.000 m ³ 3.825 € zuzüglich 110 € je 500.000 m ³ übersteigende angefangene 50.000 m ³
	1.50.2	Bei anderen selbstständigen Abgrabungen	50 bis 2.000 €
	1.50.3	Wenn mit der Erteilung der Genehmigung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.50.1 oder 1.50.2 um 40 %.	

e) In der Tarif-Stelle 1.54.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 1.250 €“ durch die Worte „50 bis 2.500 €“ ersetzt.

f) In der Tarif-Stelle 3.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „mildtätige Zwecken“ durch die Worte „mildtätige Zwecke“ ersetzt.

g) In der Tarif-Stelle 3.10 werden in der Spalte „Gegenstand“ in Satz 1 nach dem Wort „Genehmigungsverfahrens“ die Worte „nach Art. 60 BayBO“ eingefügt.

6. Die Lfd. Nr. 2.II.3/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.3/		unbesetzt	

7. Die Lfd. Nr. 2.II.4/ wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neuen Tarif-Stellen 1.1.4 und 1.1.5 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.4	Datenübermittlungen der Meldebehörden nach Art. 28 MeldeG	0,05 bis 0,10 € je übermittelter Datensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang
	1.1.5	Datenübermittlungen der AKDB im automatisierten Abrufverfahren nach § 7 Abs. 1 MeldDV aus dem nach § 6 MeldDV geschaffenen Datenbestand	0,32 € je übermittelter Datensatz

b) Die bisherige Tarif-Stelle 1.1.4 wird Tarif-Stelle 1.1.6, und in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Art. 31 Abs. 5 MeldeG“ durch die Worte „Art. 28 Abs. 5 MeldeG“ ersetzt.

c) Die bisherigen Tarif-Stellen 1.1.5 bis 1.1.7 werden Tarif-Stellen 1.1.7 bis 1.1.9.

8. Die Lfd. Nr. 2.II.5/ wird wie folgt geändert:

a) In der Tarif-Stelle 2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „45 €“ durch die Worte „48 €“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Tarif-Stelle 3 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Gebühren für Einsätze von Hubschraubern der Polizei: Einsätze von Hubschraubern der Polizei zur Suche und Rettung von Personen, sofern die Gefahr von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde	48 € je Stunde und beteiligter Beamter zuzüglich des Betriebsstundensatzes für Polizeihubschrauber je Einsatzstunde

c) Die bisherige Tarif-Stelle 3 wird Tarif-Stelle 4.

9. Die Lfd. Nr. 5.II.1/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.II.1/		Eisenbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart:	
	1	Eisenbahnen:	
	1.1	Genehmigung nach § 6 Abs. 3 AEG	125 bis 10.000 €
	1.2	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 AEG	125 bis 5.000 €
	1.3	Eisenbahnaufsicht nach § 5 AEG, Art. 16 Abs. 1 BayESG	50 bis 12.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/	1.4	Erlaubnis nach § 7f AEG (auch soweit sie als durch Zeitablauf erteilt gilt)	125 bis 10.000 €
	1.5	Befreiung nach § 9 Abs. 1e, § 9a Abs. 5 AEG	250 bis 1.500 €
	1.6	Entscheidung nach § 11 AEG	250 bis 1.500 €
	1.7	Genehmigung nach § 12 AEG	75 bis 1.500 €
	1.8	Entscheidung nach § 13 Abs. 2 AEG	100 bis 1.500 €
	1.9	Befreiung nach § 14 AEG	100 bis 1.500 €
	1.10	Planfeststellung, Plangenehmigung nach § 18 AEG für Betriebsanlagen:	
	1.10.1	Planfeststellung: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	6 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.000 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	15.000 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	37.500 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	117.500 € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.2	Plangenehmigung: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	3 ‰ der Investitionskosten, mindestens 500 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	7.500 € zuzüglich 1,5 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	18.750 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	58.750 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.3	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.10.1 und 1.10.2 je Änderungsvorgang um 45 %.	
	1.10.4	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	1.10.4.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1 oder 1.10.2

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/	1.10.4.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	1.10.4.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1 oder 1.10.2
	1.10.5	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG): Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	65.000 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.6	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.7	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	1.11	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines durch das Eisenbahn-Bundesamt durchzuführenden eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG, § 3 Abs. 3 Satz 1 BEVVG oder eines Anhörungsverfahrens nach dem MBPlG: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/		über 50 Mio. €	65.000 € zuzüglich 0,5 % der 50 Mio. € überstei- genden Investitionskosten
		Wird die Planung während des Planfeststellungs- verfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Anhörungsverfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.	
	1.12	Freistellung nach § 23 AEG	100 bis 10.000 €
	1.13	Anordnung nach Art. 6 Abs. 3 BayESG	50 bis 250 €
	1.14	Anordnung nach Art. 16 Abs. 2 BayESG	50 bis 5.000 €
	1.15	Zulassung oder Anerkennung nach Art. 17 Nr. 3 BayESG	75 bis 1.250 €
	1.16	Zulassung nach Art. 17 Nr. 4 BayESG	75 bis 1.250 €
	2	Sonstige Bahnen besonderer Bauart:	
	2.1	Erlaubnis nach Art. 42 Abs. 1 BayESG	50 bis 2.500 €
	2.2	Anordnung nach Art. 42 Abs. 4 BayESG	50 bis 1.250 €

10. In der Überschrift der Lfd. Nr. 5.II.2/ werden vor
dem Wort „Eisenbahnkreuzungsgesetz“ das Wort
„Eisenbahnen“ und ein Gedankenstrich einge-
fügt.

11. Die Lfd. Nrn. 5.II.3/ bis 5.II.5/ erhalten folgende
Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.II.3/		Eisenbahnrecht – Rechtsverordnungen des Bundes:	
	1	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen und Eisenbahn-Signalordnung	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Ge- nehmigung nach § 3 EBO oder § 3 ESBO	100 bis 2.500 €
	1.2	Abnahme nach § 32 Abs. 1 EBO oder § 32 Abs. 1 ESBO	100 bis 5.000 €
	1.3	Anerkennung von Sachverständigen nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO oder § 33 ESBO	75 €
	1.4	Sonstige Amtshandlungen nach der EBO oder ESBO	100 bis 2.500 €
	1.5	Abweichungen von der ESO nach Abschnitt A, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 ESO	50 bis 250 €
	2	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV), Eisen- bahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV)	
	2.1	Bestätigung nach § 2 EBV sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 250 €
	2.2	Zulassung zur Prüfung nach § 9 EBPV	75 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.3/	3	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) Genehmigung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EIBV	250 bis 1.500 €
5.II.4/		Eisenbahnrecht – Rechtsverordnungen des Freistaates Bayern:	
	1	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA)	
	1.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 1	50 bis 250 €
	1.2	Anerkennung von Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, Kesselsachverständigen nach § 21 Abs. 12 Nr. 3 oder Druckbehältersachverständigen nach § 22 Abs. 5 Nr. 3	75 bis 250 €
	1.3	Fristverlängerung nach § 41 Abs. 1	50 €
	2	Betriebsleiterverordnung	
	2.1	Bestätigung nach § 2 sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 250 €
	2.2	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2	100 €
5.II.5/		Seilbahnen (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz):	
	1	Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2	100 bis 2.500 €
	2	Zustimmung (auch, soweit durch Zeitablauf ersetzt) nach Art. 23 Abs. 2	100 bis 1.250 €
	3	Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 oder 3	1,5 % der Investitionskosten für den seilbahntechnischen Teil der Anlage, mindestens 100 €
	4	Verlängerung einer Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 BayESG i. V. m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG	10 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 50 €
	5	Zustimmung nach Art. 25 Abs. 1 oder 3	50 bis 1.250 €
	6	Erlass einer Anordnung und einer Ermächtigung nach Art. 27 Abs. 3 oder Abs. 5 und 6 Satz 2	30 bis 300 €
	7	Auferlegung nach Art. 28	30 bis 175 €
	8	Bestätigung nach Art. 30 Abs. 2 sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 1.000 €
	9	Ausnahme nach Art. 30 Abs. 4	50 €
	10	Besondere Anforderung von Betriebs- oder Prüfungsberichten nach Art. 32 Abs. 2 und 3	30 bis 125 €
	11	Weiterführungsgenehmigung nach Art. 33 Abs. 1	30 bis 600 €
	12	Maßnahmen nach Art. 36 Abs. 2	50 bis 30.000 €
	13	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Art. 37 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	30 bis 300 €
	14	Aufforderung nach Art. 37 Nr. 1	50 bis 30.000 €
	15	Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 oder Abs. 2	50 bis 30.000 €

12. Die Tarif-Nr. 5.II.6/8 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8	Planfeststellungsverfahren nach §§ 28, 29 oder § 41 Abs. 1:	
	8.1	Planfeststellungsbeschluss: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € über 10 Mio. bis 50 Mio. € über 50 Mio. €	6 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.000 € 15.000 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 37.500 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 117.500 € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	8.2	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.	
	8.3	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	8.3.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 8.1
	8.3.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	8.3.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 8.1
	8.4	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG): Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € über 10 Mio. bis 50 Mio. € über 50 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 € 10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 65.000 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.6/	8.5	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 8.1
	8.6	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	

13. Die Lfd. Nrn. 5.II.7/ und 5.II.8/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.II.7/		Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung:	
	1	Verlangen nach § 5 Abs. 4	50 bis 500 €
	2	Fristsetzung nach § 5 Abs. 5 Nr. 1	50 bis 500 €
	3	Beschränkung oder Untersagung nach § 5 Abs. 5 Nr. 2	50 bis 500 €
	4	Genehmigung nach § 6	50 bis 3.000 €
	5	Bestätigung nach § 9	50 bis 500 €
	6	Entscheidung nach § 15 Abs. 4	50 bis 500 €
	7	Verlangen nach § 16 Abs. 9	50 bis 300 €
	8	Festsetzung nach § 50 Abs. 1	50 bis 300 €
	9	Fristverlängerung oder Festsetzung nach § 57 Abs. 5	50 bis 1.000 €
	10	Gestattung nach § 58 Abs. 3	50 bis 500 €
	11	Zustimmung nach § 60 Abs. 3	50 bis 1.000 €
	12	Fristverlängerung nach § 60 Abs. 9 Satz 2	50 bis 500 €
	13	Entscheidung nach § 60 Abs. 10 Satz 2	50 bis 150 €
	14	Aufsicht nach § 61	50 bis 500 €
	15	Abnahme nach § 62:	
	15.1	Bei Betriebsanlagen	50 bis 2.000 €
	15.2	Bei Fahrzeugen	50 bis 500 € je Fahrzeug
5.II.8/		Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung:	
	1	Zulassung zur Prüfung nach § 9	50 bis 250 €
	2	Durchführung der Prüfung nach § 12 Abs. 1	50 bis 1.000 €

14. Die Tarif-Nr. 5.III.3/1.10 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.10	Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG:	
	1.10.1	Planfeststellung: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € über 10 Mio. bis 50 Mio. € über 50 Mio. € Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.	8 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.500 € 20.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 50.000 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 130.000 € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.2	Plangenehmigung	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.3	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	1.10.3.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.3.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	1.10.3.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.4	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG): Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € über 10 Mio. bis 50 Mio. € über 50 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 € 10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 65.000 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.III.3/	1.10.5	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 10.1
	1.10.6	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	

15. Die Lfd. Nr. 6.II.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 3c BayWeinRAV“ ersetzt.
- b) In der Tarif-Stelle 3 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		Genehmigung nach § 6 Abs. 4, Anordnung nach § 6 Abs. 5	

- c) In der Tarif-Stelle 4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „40 € zuzüglich 4 €“ durch die Worte „45 € zuzüglich 4,50 €“ ersetzt.
- d) In der Tarif-Stelle 6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 €“ durch die Worte „30 €“ ersetzt.
- e) In der Tarif-Stelle 7 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 250 €“ durch die Worte „30 bis 300 €“ ersetzt.
- f) In der Tarif-Stelle 8 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „7,50 bis 30 €“ durch die Worte „10 bis 40 €“ ersetzt.

16. In der Tarif-Nr. 6.II.3/5.2.5.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1.000“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

17. Die Lfd. Nr. 6.II.4/ wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarif-Stellen 3.1.1 bis 3.1.3 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.1.1	Je angefangenes Ar des zur Anerkennung von Reben im Sinn des § 2 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 angemeldeten Mutterrebenbestandes	0,70 € je Sorte, mindestens 7 €
	3.1.2	Je angefangene 1.000 Stück der in Rebschulen besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 7 und 8	3,50 € je Sorte, mindestens 20 € je Betrieb
	3.1.3	Je angefangene 1.000 Stück der besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 9 und 10	3,50 € je Sorte, mindestens 20 € je Betrieb

- b) In der Tarif-Stelle 3.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „22,50 €“ durch die Worte „25 €“ ersetzt.
- c) In der Tarif-Stelle 3.3.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „40 €“ durch die Worte „45 €“ ersetzt.
- d) In der Tarif-Stelle 3.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „6 €“ durch die Worte „7 €“ ersetzt.
- e) In der Tarif-Stelle 3.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „22,50 €“ durch die Worte „25 €“ ersetzt.
- f) In der Tarif-Stelle 3.6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „17,50 €“ durch die Worte „20 €“ ersetzt.
- g) In der Tarif-Stelle 3.7 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „12,50 bis 60 €“ durch die Worte „15 bis 70 €“ ersetzt.
- h) In der Tarif-Stelle 3.8.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „12,50 bis 115 €“ durch die Worte „15 bis 130 €“ ersetzt.
18. In der Tarif-Nr. 7.IX.1/6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „250 bis 350 €“ durch die Worte „150 bis 300 €“ ersetzt.
19. Die Lfd. Nr. 7.IX.2/ wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Tarif-Stelle 5 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5	Erlaubnis nach § 7a oder ihre Verlängerung	150 bis 300 €

- b) Die bisherige Tarif-Stelle 5 wird Tarif-Stelle 6, und in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „§ 7a,“ gestrichen.
- c) Die bisherige Tarif-Stelle 6 wird Tarif-Stelle 7.

20. Die Tarif-Nrn. 7.IX.5/6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	6	Erlaubnis nach § 9a oder ihre Verlängerung	150 bis 300 €
	7	Erlaubnis nach § 11 oder ihre Verlängerung:	
	7.1	Befristet	50 € je angefangenes Jahr
	7.2	Unbefristet	150 bis 300 € "

21. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Tarif-Stelle 4.2 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4.2	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 16 Buchst. d, dass Eingeweide oder Eingeweideteile nicht so bald wie möglich entfernt werden müssen	20 bis 1.500 € "

- b) Die bisherigen Tarif-Stellen 4.2 bis 4.8 werden Tarif-Stellen 4.3 bis 4.9.

- c) Die Tarif-Stelle 5.5.4 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.5.4	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.5.1 bis 5.5.3 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	"

- d) Die Tarif-Stelle 5.6.7 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.6.7	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.6.1 bis 5.6.6 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	"

e) Die Tarif-Stelle 5.8.5 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.8.5	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.8.1 bis 5.8.4 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	"

f) Die Tarif-Stelle 5.9.6 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.9.6	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.9.1 bis 5.9.3 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	"

22. Die Tarif-Nrn. 8.I.0/13 bis 18 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13	Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung des Abnahmescheins:	
	13.1	Zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie	
	13.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,10 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
	13.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1.1
	13.1.3	Tarif-Stelle 13.1.1 oder 13.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
	13.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	
	13.2	Zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 13.1 oder ihres Betriebs	
	13.2.1	bei Investitionskosten bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 €	1.500 bis 3.250 € 6.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/		über 250.000 € bis 500.000 €	6.500 € zuzüglich 6 % der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	9.000 € zuzüglich 5 % der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 2,5 Mio. €	21.000 € zuzüglich 4 % der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	13.2.2	Sind mit der Änderung einer Deponie keine Investitionskosten verbunden (z. B. bei einer Kapazitätserhöhung durch weitere Aufschüttung ohne bauliche oder anlagentechnische Veränderungen, bei einer Änderung einer bestimmten Einbauart [Mischbetrieb statt Sondereinbau, Mischdeponie statt Mono-deponie] etc.), ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 zu berechnen. Der Gebührenberechnung ist in diesem Fall das nutzbare Volumen der genehmigten Anlage zugrunde zu legen.	
	13.2.3	Investitionskosten	s. Lfd. Nr. 1.V.0/
	13.3	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	13.4	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2 erhöht sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.4, 1.50, 1.51, 1.52 oder 1.53 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Aufschüttung gesondert durchgeführt würde.	
	13.5	Ergeht im Rahmen der Planfeststellung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen.	
	13.6	Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.5 ergibt, um 40 %.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	13.7	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6 ergibt, je Änderungsvorgang um 45 %.	
	13.8	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	13.8.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2
	13.8.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	13.8.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6
	14	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfG	150 bis 1.500 €
	15	<i>unbesetzt</i>	
	16	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG oder Art. 77 BayVwVfG:	
	16.1	In den Fällen der Tarif-Stelle 13.1	0,01 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.000 €
	16.2	In den Fällen der Tarif-Stelle 13.2 bei Investitionskosten	
		bis 125.000 €	500 bis 2.000 €
		über 125.000 € bis 250.000 €	4.000 €
		über 250.000 € bis 500.000 €	4.500 € zuzüglich 4 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	5.500 € zuzüglich 2,5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 2,5 Mio. €	11.500 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	16.3	Tarif-Stelle 13.1.4 gilt entsprechend.	
	17	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	18	Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung eines Abnahmescheins:	
	18.1	Zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien	
	18.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
	18.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 18.1.1

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	18.1.3	Tarif-Stelle 18.1.1 oder 18.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
	18.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	
	18.2	Zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 18.1 oder ihres Betriebs	
	18.2.1	für Investitionskosten bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 € über 250.000 € bis 500.000 € über 500.000 € bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. €	500 bis 1.500 € 3.000 € 3.000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten 4.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten 12.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	18.3	Die Tarif-Stellen 13.2.2 bis 13.7 gelten entsprechend.	"

23. Die Lfd. Nr. 8.II.0/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1.1.3 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.3	Die Bestimmung der Investitionskosten richtet sich nach der Lfd. Nr. 1.V.0/.	"

b) Die Tarif-Stelle 1.4 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.4	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 ermäßigt sich um 30 %, wenn	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/		– die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG registrierten Unternehmens ist, – die Organisation im Sinn des Art. 2 Nr. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach erstmaliger Eintragung die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Eintragung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt und – dies der Genehmigungsbehörde gegenüber nachweist.	"

c) Die Tarif-Stelle 1.9 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.9	Nachträgliche Anordnungen:	
	1.9.1	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Ist in den Fällen des § 17 Abs. 1a der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen, beträgt die Gebühr	150 bis 15.000 € 300 bis 20.000 €
	1.9.2	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 4a:	
	1.9.2.1	Sofern der Anlagenbetreiber die Gründe für die nachträgliche Anordnung zu vertreten hat	150 bis 15.000 €
	1.9.2.2	Sonst	kostenfrei
	1.9.3	Die Tarif-Stelle 1.3.2 gilt entsprechend.	"

d) Die Tarif-Stelle 1.22 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.22	Sonstige Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei sind:	
	1.22.1	Grundgebühr	150 bis 1.000 €
	1.22.2	Die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.22.1 erhöht sich	
	1.22.2.1	bei Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV um	2.000 bis 10.000 €
	1.22.2.2	bei anderen Anlagen um	1.500 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/	1.22.2.3	sofern die Sachverhaltsfeststellung mit eigenem Personal oder Beauftragten durchgeführt wurde. Die Mindestgebühr nach der Tarif-Stelle 1.22.2.1 oder 1.22.2.2 kann ausnahmsweise bis auf 500 bzw. 400 € ermäßigt werden, wenn die Sachverhaltsfeststellung im Einzelfall atypisch geringe fachliche Schwierigkeiten aufwirft und atypisch geringen Verwaltungsaufwand verursacht.	"
	1.22.3	Die Tarif-Stelle 1.4 gilt entsprechend, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erfüllt worden oder nicht geboten sind.	

e) In der Tarif-Stelle 3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

f) Die Tarif-Stelle 8 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8	unbesetzt	"

g) Die Tarif-Stelle 9 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	9	Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV:	
	9.1	Zulassung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	5 bis 100 €
	9.2	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	25 bis 1.000 €
	9.3	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	50 bis 500 €
	9.4	Ausnahme nach § 6	50 bis 750 €

h) Die Tarif-Stelle 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tarif-Stelle 10.2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Tarif-Stelle 10.3 wird Tarif-Stelle 10.2.

cc) Die bisherige Tarif-Stelle 10.4 wird Tarif-Stelle 10.3 und erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/	10.3	Vor-Ort-Inspektion nach § 16 Abs. 2 Nr. 1	wie zu Tarif-Stelle 1.22

- i) Die Tarif-Stellen 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	11	Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV:	
	11.1	Ausnahme nach § 21	wie zu Tarif-Stelle 2
	11.2	Bekanntgabe als Messstelle nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 13. BImSchV, sofern die Be- kanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Be- kanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt	wie zu Tarif-Stelle 1.18
	12	<i>unbesetzt</i>	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

München, den 10. Mai 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
